Die Rechtsverhältnisse der Apotheker in Bayern.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Sebastian Jordan,

Rechtspraktikant aus München.

Approbiert am 16. Dezember 1907.

München.

Druck von Val. Höfling, Lämmerstrafse Nr. 1.

1909.

202

Die Rechtsverhältnisse der Apotheker in Bayern.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Sebastian Jordan,

Rechtspraktikant aus München.

Approbiert am 16. Dezember 1907.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

München.

Druck von Val. Höfling, Lämmerstraße Nr. 1.

1909.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern
in steter Dankbarkeit zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

1. Abschnitt.

§ 1. Die bayerische Apothekengesetzgebung und die Reichsgewerbeordnung 11

§ 2. Begriff der Apotheke nach bayerischem Rechte . . . 20

2. Abschnitt.

§ 3. Die Approbation 23

§ 4. Realrechte und Konzessionen 30

§ 5. Verpachtung und Stellvertretung im Apothekerbetriebe 45

§ 6. Die Rechte der Apotheker 49

§ 7. Die Pflichten der Apotheker 56

3. Abschnitt.

§ 8. Die Apothekergremien 64

§ 9. Staatliche Beaufsichtigung der Apotheken 66

§ 10. Die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken 69

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0115

Literaturverzeichnis.

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin, 1901.

Bedall, Sammlung der wichtigsten Verordnungen über Apothekenbetrieb, München, 1905.

Bedall, Handverkaufstaxe für Apotheker, München, 1876.

Becker, Handbuch der Medizinalgesetzgebung in Bayern, 1898.

Biechele, Die gesetzlichen Bestimmungen für das Apothekenwesen in Bayern, 3. Aufl., Halle a. S., 1899.

Böttger, Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, Berlin, 1880.

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena, 1901.

Delius, Deutsche Juristenzeitung. 1901.

Eulenburg, Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde, 3. Aufl., Wien und Leipzig, 1895.

Fidler, Deutsche Juristenzeitung, 1902.

Frickhinger, Das Apothekenwesen in Bayern bei der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868.

Frickhinger, Die neue bayerische Gesetzgebung in Bezug auf das Apothekenwesen, Speyer, 1867.

Günzel, Das deutsche Apothekengewerbe, insbesondere die Errichtung von Apotheken, Borna-Leipzig, 1905.

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 4. Aufl., München, 1897.

Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt a. M., 1868.

Krug, Zeitschrift für Verwaltungspraxis und Gesetzgebung zunächst für das Königreich Sachsen, Bd. VIII, Leipzig, 1869.

Laband, Das Reichsstaatsrecht, Bd. I, 2. Aufl. Freiburg i. B., 1888.

Landmann, Komm. zur Reichsgewerbeordnung, 5. Aufl., München, 1907.

Luthardt, Blätter für administrative Praxis, Bd. 23, S. 209, 316.

Mayer Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig, 1895.

Meyer Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig, 1888.

Oberländer, Zur Geschichte des Apothekerwesens, Speyer, 1864.
Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, Ergänzungsband I, Halle a. S., 1903.
Olshausen, Komm. zum Reichsstrafgesetzbuch, J. A. II.
Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, Bd. I, Berlin, 1858, Bd. III, Berlin, 1864.
Pichler, Die ärztliche Handapotheke, München, 1901.
Pözl, Die bayerische Gewerbeordnung, 1868.
Raab, Die Apothekenfrage im Deutschen Reiche, München, 1909.
Reger Stöhsel, Komm. zur Reichsgewerbeordnung, Ansbach, 1905.
Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München, 1889.
Schelenz, Geschichte der Pharmazie, Berlin, 1904.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. V, Freiburg i. Br.
Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, München und Leipzig, 1881.
v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Freiburg i. B., 1890.
Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl. Stuttgart, 1898.
Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Bd. III, Nördlingen, 1882.
Westphal, Das teutsche und reichsständische Polizeirecht, Leipzig, 1783.
Wiener, Handbuch der Medizinalgesetzgebung, 1886.
Annalen des Deutschen Reiches. Reform der Apothekengesetzgebung, 1877, Hirth.
Denkschrift über das bayerische Konzessionswesen, 1906, Sparrer.

Einleitung.

Die Frage der einheitlichen reichsrechtlichen Regelung des deutschen Apothekerwesens, das bisher im allgemeinen den einzelnen Landesgesetzgebungen unterlag und durch die Verschiedenartigkeit seiner Behandlung noch ein lebhaftes Bild der alten Rechtszersplitterung in Deutschland bot, scheint nunmehr endlich ihrer Verwirklichung nahe getreten zu sein. Die in den letzten Jahrzehnten teils von Regierungs-, teils von den beteiligten Apothekerkreisen unternommenen Apothekerreformversuche, an denen sowohl die Allgemeinheit wie der Apothekerstand selbst das gröfste Interesse hat, waren stets gescheitert, sobald man allen Ernstes an die Frage heranging, welches System zur Grundlage eines Apotheken-Reichsgesetzes gemacht werden sollte. Nachdem bereits einige Punkte des Apothekenwesens reichsgesetzliche Regelung gefunden haben, soll in dem in diesem Jahre auf Grund der im preufsischen Kultusministerium ausgearbeiteten Vorarbeiten, von dem Reichsamt des Innern festgestellten und den Bundesregierungen übermittelten Gesetzesentwurfe auch das Konzessionswesen unter die Fittiche des Reichsrechtes genommen werden. Welches System, die reine Personalkonzession, die Verstaatlichung oder gar die Kommunalisierung des ganzen Apothekerwesens dabei den Sieg davontragen wird, wird hauptsächlich von wirtschaftlichen Erwägungen abhängen und dasjenige System, welches vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte

aus den Vorzug verdient, wird aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen. In vorliegender Arbeit soll jedoch nicht zu diesen auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden Systemfragen Stellung genommen werden, sondern es soll lediglich durch Darstellung der Rechtsverhältnisse des bayerischen Apothekenwesens gezeigt werden, wie sehr schon vom rechtlichen Standpunkte aus für den bayerischen Apothekerstand eine endliche reichsrechtliche Lösung dieses äufserst verworrenen Rechtsgebietes wünschenswert erscheint.

1. Abschnitt.

---

§ 1.

Die bayerische Apothekengesetzgebung und die Reichsgewerbeordnung.

Das deutsche Apothekergewerbe in unserem heutigen Sinne kann erst auf eine kurze Vergangenheit zurückblicken.

Bis zum 14. Jahrhundert war der Apotheker in Deutschland nichts anderes als ein Krämer, der sich von dem letzteren nur dadurch unterschied, dafs er neben zahlreichen anderen Waren auch Heilmittel führte[1]). Vom 15. Jahrhundert ab stellten die Stadtgemeinden in ihren Stadtapotheken — den ersten Apotheken im modernen Sinne — wissenschaftlich gebildete Apotheker als besoldete Beamte auf[2]), eine Sitte, die sich allmählich über alle gröfseren Städte Deutschlands verbreitete[3]). Mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Apothekergewerbes als eines wissenschaftlichen Gewerbes[4]) richtet nunmehr auch das Reich, mit Rücksicht auf die grofse Bedeutung des Apothekerstandes für die allgemeine Wohlfahrt, diesem Stande seine Aufmerksamkeit zu, indem es durch Reichspolizeiverordnungen im 16. Jahrhundert jährliche Visitationen und die Aufstellung von Apothekertaxen

1) Schelenz, S. 343 ff.
2) Schelenz, S. 343, 377.
3) Kriegk, I, S. 62.
4) Schelenz, S. 381.

anordnete[1]). Im 17. Jahrhundert nahm der Apothekerstand für sich den Charakter eines privilegierten, dem Zunftzwange entrückten Gewerbes in Anspruch, das frei vererblich, veräufserlich und verpfändbar oder radiziert war, d. h. dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstückes das Recht zum Gewerbebetrieb verlieh[2]). Erst der Beginn des 19. Jahrhunderts räumte im Anschlufs an die gewerbegesetzlichen Umwälzungen des 18. Jahrhunderts, welche in Bayern nach Beseitigung der ausschliefslichen Gewerbebefugnisse, der Zwangs- und Bannrechte und der Privatberechtigungen zur Erteilung von Gewerbskonzessionen führten, mit dem Privilegium auf und führte die polizeiliche Konzession als neuen Rechtstitel für die Apotheken ein[3]).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzt nun auch die bayerische Landesgesetzgebung mit einem Edikte über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 ein, worin sie die Hauptgrundsätze über die Vorbildung der Apotheker aufstellte und die Apothekenprüfung einem Medizinalkomitee zuwies[4]). Der Verkauf von Arzneimitteln wird ausschliefsliche Befugnis der ordentlichen Apotheken und die Beaufsichtigung der Apotheken den Gerichtsärzten und Kreiskommissariaten übertragen. Im übrigen begnügte man sich mit der Verweisung auf die demnächst erscheinende Apothekenordnung, auf die Ausarbeitung einer Landespharmakopöe sowie auf den Erlafs von Taxnormen für die Apotheken. Aber die Erfüllung dieser Versprechungen brachten erst die Jahre 1822 und 1825 durch Schaffung einer pharmacopoea bavarica beziehungsweise einer taxa pharmaceutica[5]).

1) Kriegk, I., S. 61; Berg, S. 129, 181.
2) Westphal, S. 195; Eulenburg, II, S. 91.
3) Günzel, S. 12 ff.
4) Seydel, Bd. V, S. 148 ff.
5) Döllinger, XV, S. 312, 329 ff.

Das im Jahre 1825 erschienene Gewerbegesetz brachte für die Apotheken keine besonderen Bestimmungen; wichtig ist nur der Artikel IV Ziffer 3 und 4 dieses Gesetzes, wonach den rechtmäfsigen Erwerbern von grofsen und kostbaren Gewerbsvorrichtungen unter der Vorbedingung der persönlichen Fähigkeit die erforderliche Konzession nicht verweigert werden durfte, da diese Bestimmung trotz mannigfacher Bemühungen aus Apothekerkreisen keine Aufnahme in dem bayerischen Gewerbegesetze vom 30. Januar 1868 fand. Unter dem 17. Februar 1837 erliefs das Ministerium endlich eine Apothekerordnung, die aber bereits am 27. Januar 1842 durch eine neue ersetzt wurde[1]). Trotz der vielen teils landesrechtlichen, teils reichsrechtlichen Änderungen, die diese Apothekerordnung vom Jahre 1842 späterhin erfuhr, bildet sie heute noch die Grundlage unseres geltenden Apothekerrechtes. Mit Apothekerordnung bezeichnet man „eine systematische, in ein Ganzes gefafste Zusammenstellung aller in einem bestimmten Lande gesetzlich geltenden Bestimmungen über das Apothekerwesen, mit Einschlufs aller den Staat interessierenden Verhältnisse der Apotheker selbst in ihren verschiedenen Bildungsstadien“[2]). Zu kleineren Änderungen führte der Erlafs des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861, dessen Artikel 85 über die Anzeigen von Gewerbegehilfen und Lehrlinge, dann die Artikel 114 und 115 über den Verkehr mit Gift und Arzneien, die Verordnungen vom 15. Juli 1862 und vom 15. März 1866[3]) ins Leben riefen, die jedoch ihrerseits wieder bereits Ersetzung durch anderweitige Bestimmungen gefunden haben.

---

1) Döllinger, XV, S. 120; Weber, III, S. 431.
2) Pappenheim, Bd. 1, S. 160.
3) R. Bl. 1866, S. 313, 329, 353.

Von gröfserer Bedeutung als die eben genannten Änderungen ist das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868, das in einer Reihe von Bestimmungen hauptsächlich eine genaue Regelung des Konzessionswesens brachte[1]).

Die in Bayern seit 1. Januar 1873 eingeführte Reichsgewerbeordnung hat die medizinalpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Apothekergewerbes sowie die im bayerischen Gewerbegesetz aufgestellten, gewerblichen Grundlagen desselben ganz unberührt gelassen. Nach § 6/1 der Reichsgewerbeordnung findet auf die „Errichtung und Verlegung von Apotheken", also auf die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Apotheker im allgemeinen die Reichsgewerbeordnung keine Anwendung; das Apothekergewerbe ist somit grundsätzlich den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entzogen und finden deren Bestimmungen nur ausnahmsweise in den Punkten Anwendung, in denen die Reichsgewerbeordnung selbst ihre Geltung ausspricht, während die andere Ansicht abzulehnen ist, nach der die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung grundsätzlich für das Apothekergewerbe insoweit gelten, als ihre Anwendbarkeit nicht ausdrücklich oder der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist. Die Reichsgewerbeordnung hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, festzusetzen[2]):

1. dafs zum Apothekergewerbe eine Approbation notwendig ist (§§ 29, 53, 54, 147/1 R.G.O.)[2]);

---

1) Seydel, Bd. V, S. 148 ff.

2) Conrad, S. 435.

3) Zu den Bestimmungen über Approbation sind noch ergangen: Die neue Prüfungsordnung für Apotheker vom 1. Oktober 1904 (früher vom 5. März 1875) und die Bekanntmachung betr. die Prüfung der Apothekergehilfen vom 13. November 1875 nebst einer amtlichen Aufgabenzusammenstellung.

2. dafs die dem freien Verkehr zu überlassenden Apothekerwaren durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden (§ 6 Abs. 2 der R.G.O.);
3. dafs die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten die Taxen für die Apotheker festsetzen können (§ 80 R.G.O.).

Da gemäfs § 6 Abs. 1 der deutschen Reichsgewerbeordnung auf die Errichtung und Verlegung der Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln das Reichsgesetz keine Anwendung findet, sind die Bestimmungen des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 (Art. 8 Ziff. 3, Art. 9 lit. a, Art 10—12, 28—31) und folgeweise, entsprechend dem Vorbehalte in Art. 30, auch die Bestimmungen der bayerischen Apothekenordnung von 1842 in Geltung geblieben, soweit dieselben noch zur Zeit der Einführung der Gewerbeordnung in Bayern in Geltung waren und keine Abänderungen erfahren hatten[1]).

Reichsrechtliche Regelung haben ferner erfahren der Arzneiverkehr aufserhalb der Apotheken, kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln[2]), und die Vorschriften über Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung und Aufbewahrung sowie über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel durch die am 1. November 1872 in Kraft getretene Pharmacopoea Germanica, welche die einzelnen bundesstaatlichen Arzneibücher, in Bayern die bis dahin bestehende Pharmacopoea Bavarica, beseitigte[3]).

---

1) Weber, III, S. 431.

2) Reichsgesetzblatt 1901 S. 380 ff.; dadurch sind die früheren Verordnungen, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 aufser Kraft getreten.

3) Gegenwärtig haben wir in Bayern die Pharmacopoea Germanica editio IV vom 1. Januar 1901; die ältesten bayerischen

Von dem in § 80 der deutschen Reichsgewerbeordnung den Landesregierungen zustehenden Rechte des Erlasses von Arzneitaxen für die Apotheker hat Bayern alljährlich Gebrauch gemacht, bis auch hier die Reichsgesetzgebung eingriff und durch eine von den Bundesregierungen vereinbarte „Deutsche Arzneitaxe" vom 1. April 1905 diese Materie dem landesrechtlichen Gesetzgebungsrechte entzog[1]); diese Taxe gilt auch für Ärzte als Besitzer sogenannter Handapotheken, während die Preisbestimmung von Handverkaufsartikeln wie bisher dem freien Ermessen der Apotheker überlassen bleibt.

Über die Frage, wie weit noch andere Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, in denen das Apothekergewerbe nicht ausdrücklich erwähnt wird, auf das letztere anzuwenden sind, wird hauptsächlich die Bestimmung des § 6 Abs. 1 der deutschen Reichsgewerbeordnung entscheiden; doch gehen bezüglich der Auslegung des Begriffes „Errichtung und Verlegung" von Apotheken die Anschauungen in mancher Beziehung auseinander. Was zunächst den § 3 der Reichsgewerbeordnung anlangt, so kann aus ihm im Allgemeinen ein Verbot für den Apotheker, sich anderweitige Erwerbsquellen zu verschaffen, nicht abgeleitet werden[2]); das Landesrecht zieht hier dem Apotheker die Schranke, insoferne die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 in ihrem § 5 bestimmt, dafs der Betrieb eines anderen, wenn auch verwandten Nebengewerbes einer besonderen Lizenz bedarf und somit verboten werden kann, wenn die Gefahr der Vernachlässigung der mit dem Apothekerberufe verbundenen

---

Arzneibücher sind die von Nürnberg 1546 und Augsburg 1564. — Schelenz, S. 413 ff.; Eulenburg, II, S. 92.

1) Reger-Stöhsel, S. 232.

2) Becker, Heft III, S. 11.

Obliegenheiten besteht. Zufolge der Bestimmung des § 6 der Gewerbeordnung finden auch die §§ 7, 8—10 der Gewerbeordnung auf das Apothekergewerbe keine Anwendung; es würde dem Fortbestehen und der Neubegründung realer Gewerbeberechtigungen in Bayern nichts im Wege stehen, wenn die bayerische Landesgesetzgebung nicht selbst in dem bayerischen Gewerbegesetz von 1868 ihre Neubegründung verboten hätte[1]); es bestehen somit in Bayern die realen radizierten Realrechte weiter fort, doch dürfen sie nicht mehr neubegründet werden[2]). Hinsichtlich der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter (§ 11 der Gewerbeordnung) im Apothekerberufe ist zu sagen, dafs bis zum Jahre 1899 die Frauen von diesem Berufe ausgeschlossen waren. Ihre Zulassung hing von dem Bundesrate ab, der als zuständiges Organ die zur Erteilung der Approbation nötigen Vorschriften zu erlassen hat; darnach bildete der Besitz des wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst die unentbehrliche Voraussetzung für den Lehrling zur Aufnahme und Zulassung zur späteren Approbationsprüfung; Frauen blieb somit der Zugang zu diesem Gewerbe versagt[3]). Als aber im Jahre 1899 dem eben erwähnten Zeugnisse das Zeugnis einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleichgeachtet wurde[4]), war damit den Frauen auch dieser Beruf erschlossen; jedoch verbietet in Bayern das

---

1) Landmann, 5. Auflage, S. 93.

2) Art. 7 des bayerischen Gewerbeges vom 30. Januar 1868.

3) Becker, Heft III, S. 12, 437.

4) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1899, betr. die Auslegung der Prüfungsordnung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Landesrecht die etwaige Verwendung der Frau in der Rezeptur[1]).

Der Apotheker ist ferner nach § 13/2 der Gewerbeordnung nicht zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet, da diese Bestimmung sich nicht auf Apotheker bezieht[2]); dagegen gilt § 13 Abs. 1 infolge des Freizügigkeitsgesetzes auch für die Apotheker. Eine Streitfrage besteht bezüglich der Anwendbarkeit der §§ 14 und 15 der Reichsgewerbeordnung auf das Apothekergewerbe. § 14 handelt von der Anzeigepflicht des ein selbständiges Gewerbe beginnenden Gewerbetreibenden, § 15 von der Befugnis der Behörde, den Empfang der Anzeige innerhalb drei Tagen zu bescheinigen, aufserdem gegen die Fortsetzung des Betriebes einzuschreiten, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginne eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne derartige Genehmigung begonnen wird. Die eine Ansicht[3]) spricht den beiden Paragraphen die Anwendbarkeit für das Apothekergewerbe ab, weil diese Paragraphen sich nur auf die Gewerbe bezögen, welche unter die Gewerbeordnung fielen, während die andere Ansicht[4]) zum gegenteiligen Resultat kommt. Die strittige Frage wird im bejahenden Sinn zu beantworten sein, wenn man von der Ansicht ausgeht, dafs nach § 6 der Gewerbeordnung nur „die Errichtung und Verlegung" von Apotheken landesgesetzlicher Regelung überlassen bleibt, während es sich bei den angezogenen Paragraphen um eine Verpflichtung handelt, die ein Apotheker, der die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke bereits besitzt, zu erfüllen hat.

---

1) Landmann, 5. Aufl., S. 109.

2) Landmann, 5. Aufl., S. 118; andere Anschauung: Krugs Zeitschrift, VIII, S. 218.

3) Schicker, I, S. 40; Reger-Stöhsel, S. 28.

4) Landmann, 5. Aufl., S. 127; Becker, Heft III, S. 13.

Im übrigen sind noch folgende Bestimmungen des Reichsrechtes für den Apotheker von Wichtigkeit:

1. Da das Apothekergewerbe die Anschaffung und Veräufserung von Waren zum Gegenstand hat, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach Bearbeitung weiter veräufsert werden, gilt der Apotheker als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches § 1. Er hat daher, wenn sein Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, seine Firma im Handelsregister eintragen zu lassen und kaufmännische Bücher zu führen[1]).
2. Wer bei Aufbewahrung oder bei Beförderung von Giftwaren oder bei Ausübung der Befugnisse zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die dieserhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt (§ 367 R.St.G.B.) wird mit Geldstrafe bis zu 150 M.[2]) oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft[3]).

---

1) Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichtes vom 19. Juni 1876; Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1883, wo der Charakter des Apothekers als Vollkaufmann klar ausgesprochen ist. — S. § 4 d. Kaufmannsgerichts-Ges.

2) Nach dem bayerischen Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 wird laut § 72a (vom 26. Juni 1901) der Apotheker mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder bis zu sechs Wochen Haft bestraft, wenn er aufser den Fällen des § 367/1 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches den in bezug auf Verkehr mit Arzneien und Geheimmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt; ferner wird nach § 82 desselben Gesetzes der Apotheker mit Geldstrafe bis zu 45 M. oder Haft bis zu acht Tagen bestraft, wenn er bei Verrichtungen, die zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt oder betrunken solche Verrichtungen, aufser in Notfällen, vornimmt.

3) Weitere Strafbestimmungen siehe §§ 222, 230 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 2.

Begriff der Apotheke nach bayerischem Rechte.

Weder die Reichsgewerbeordnung noch andere Reichsgesetze haben eine Definition des Begriffes „Apotheke" gegeben; es steht deshalb im allgemeinen der Landesregierung zu, die Abgrenzung der Gewerbsbefugnisse der Apotheker vorzunehmen. Nach bayerischer Auffassung ist die „Apotheke"[1]) ein gewerbliches Unternehmen zur Herstellung und zum Kleinverkauf von Heil- und Arzneimitteln[2]); die Niederlagen der sogenannten Medizinalvereine sind keine Apotheken[3]).

Zum Betriebe einer Apotheke gehören aufser der Wohnung des Besitzers und der zur Anfertigung und Verabreichung der Arzneien notwendigen Offizin (Verkaufslokal) eine oder mehrere entsprechend eingerichtete Räumlichkeiten, in denen die Anfertigung der chemischen und pharmazeutischen Arzneien stattfindet (Laboratorium), ferner passende Vorratsräume (Wasserkeller, Materialkammer, Kräuterkammer). Stark wirkende Arzneien und Gifte müssen in einem besonderen verschlossenen Raume aufbewahrt werden. Bei homöopathischen Apotheken genügt das Vorhandensein einer Offizin, eines Laboratoriums und eines zur Aufbewahrung der Arzneivorräte bestimmten Raumes[4]).

Die „Apotheke" bildet zugleich als „Mutter- oder Hauptapotheke" den engeren Begriff für die nach bayerischem Rechte aufserdem noch in Betracht kommenden Apothenbetriebe, die teils durch zahlreiche gesetzliche Einschränkungen, denen sie unterworfen sind,

1) Über die Bedeutung des Wortes „Apotheke" s. Günzel, S. 1 ff.

2) Stengels Wörterbuch, S. 58.

3) Reger-Stöhsel, S. 11.

4) V. vom 29. Dez. 1900. — Bedall, München, 1905, S. 9.

teils durch kleineren Betriebsumfang, der bei ihnen zulässig ist, sich von der Hauptapotheke unterscheiden; unter den Apotheken im weiteren Sinne sind die Filialapotheken, Handapotheken der Ärzte und die Hausapotheken in gröfseren Kranken-, Gefangenen- etc. -Anstalten zu verstehen.

Die Filialapotheke setzt, wie schon das Wort selbst andeutet, das Vorhandensein einer bereits bestehenden Hauptapotheke voraus und kann nur im Anschlufs an eine solche begründet werden; sie stellt sich jedoch nicht als eine dingliche, sondern nur persönliche Pertinenz zum Hauptgewerbe dar[1]). Aufserdem ist ihre Errichtung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft[2]). Infolge ihres kleineren Umsatzes, dessen Bedarf sie aus der Mutterapotheke zu decken haben, sind die Filialapotheken bedeutend geringeren Anforderungen in bezug auf Räumlichkeiten, Vorrichtungen, Apparate und Utensilien unterworfen[3]).

Die Handapotheken unterscheiden sich hauptsächlich von der Hauptapotheke dadurch, dafs ihr Betrieb nicht mehr die Person eines approbierten Apothekers erforderlich macht, sondern durch einen geprüften Arzt geleitet wird, der bei bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen[4]) die Genehmigung zur Führung einer Handapotheke erhalten kann[5]). Der Inhaber einer Handapotheke ist bei Abgabe der Arzneien — dringende

1) Wiener, S. 130 ff.

2) § 4/1 der bayerischen Apothekenordnung vom Jahre 1842.

3) § 11 der Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betr.

4) § 4/2 der bayerischen Apothekenordnung.

5) Die in § 4 Abs. 2 der bayerischen Apothekenordnung erwähnten Landärzte, Chirurgen oder Bader waren nach der Verordnung vom 25. Oktober 1836 an den mit keiner Apotheke versehenen Orten verpflichtet und berechtigt, die in Notfällen unentbehrlichen und im § 11 dieser Verordnung bezeichneten Arzneien vorrätig zu halten und zu dispensieren; eine Hand-

Notfälle ausgenommen — nur auf seine eigenen Rezepte und Ordinationen beschränkt und darf Arzneien nur an die in seiner Behandlung stehenden Personen abgeben[1]). Die erforderlichen Arzneien sind aus Apotheken zu beziehen.

Der Betrieb einer Hausapotheke kann den sogenannten Dispensieranstalten (Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Strafanstalten etc.) gestattet werden[2]). Der Umkreis der Personen, für welche Arzneien abgegeben werden dürfen, beschränkt sich hier auf die Personen, für welche die Hausapotheke bewilligt worden ist. Nicht unter diesen gesetzlichen Begriff fallen alle jene willkürlichen Sammlungen von Arzneien, welche lediglich dem Privatgebrauch dienen.

Homöopathische Apotheken können bei vorliegender Genehmigung als solche selbständig begründet werden und dürfen dann darin nur homöopathische Arzneien abgegeben werden, oder im Zusammenhang mit einer allopathischen Apotheke; in letzterem Falle müssen die homöopathischen Grundstoffe aus einer homöopathischen Apotheke genommen werden oder sie müssen in einem von dem Laboratorium getrennten Raume angefertigt werden[3]).

---

apotheke zu führen, sind sie jetzt nicht mehr berechtigt. Ihre Befugnisse bemessen sich jetzt vielmehr nach Mafsgabe der späteren Verordnungen (vom 21. Juni 1843, 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868) und sind nach § 28/2 der Kgl. Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, wesentlich beschränkt worden. Sie dürfen darnach von Arzneien nur Bleiwasser, Höllenstein etc. bei Ausübung ihrer Befugnisse verwenden. — S. Biechele, S. 166.

1) § 30 der Kgl. Allerh. Verordn. vom 29. Dezember 1900.

2) § 30 Abs. 1 und 2 der Kgl Allerh. Verordn. vom 29. Dez. 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betr.

3) § 18 eben erwähnter Verordnung.

2. Abschnitt.

---

§ 3.

Die Approbation.

Die Pharmazie stellt sich als ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes Gewerbe der Sanitätspolizei dar und fällt als solches prinzipiell unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung. Diese zählt den Apotheker zu der Art Gewerbetreibender, die zum Betrieb ihres Gewerbes, sei es als selbständiger Apotheker, sei es als Provisor, einer persönlichen Genehmigung bedürfen[1]); eine derartige, auf Grund eines persönlichen Befähigungsnachweises (Prüfung) erteilte Genehmigung wird Approbation genannt. Solche Approbationen enthalten die obrigkeitliche Feststellung, dafs bei jemandem diejenigen persönlichen Fähigkeiten vorhanden sind, welche bei Ausübung einer gewissen Erwerbstätigkeit gefordert werden[2]); zu einer tatsächlichen Ausübung des Gewerbes ist der Apotheker damit noch nicht zugelassen.

Die Approbation darf von der vorherigen Erlangung der Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden (§ 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

Während die Approbation des Arztes lediglich die Berechtigung zur Führung des entsprechenden

---

1) § 29 Abs. 1 R.G.O.; dieser Paragraph ist an Stelle von § 7 der bayer. Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 getreten.

2) Adolf Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 222; O. Mayer, I, S. 287 ff.

Titels zur Folge hat, liegt in der Approbation „als Apotheker“ umgekehrt die Zuerkennung der Befähigung zur Führung einer Apotheke, sohin zur Ausführung des Apothekergewerbes[1]). Die reichsrechtliche Bestimmung über Approbation schliefst jedoch landesrechtliche Vorschriften nicht aus, wonach für den Staatsdienst noch eine besondere Prüfung erforderlich wird[2]); für Bayern ist diese Frage belanglos, weil es hier weder städtische noch staatliche Apotheken gibt. Dem mit der Approbation Ausgestatteten ist die volle Freizügigkeit im Reiche gewährleistet vorbehaltlich der Bestimmungen über „Errichtung und Verlegung“ von Apotheken; dasselbe Recht ist nach § 29 Abs. 5 der Gewerbeordnung denjenigen eingeräumt, welche bereits vor Verkündigung der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Apotheker erlangt haben, da nach § 7 der bayerischen Apothekenordnung von 1842 die Approbation als Voraussetzung für den Apothekenbetrieb bereits galt und deshalb die Vorschrift der Reichsgewerbeordnung auf die zur Zeit der Einführung der Gewerbeordnung bereits zum Apothekenbetrieb Berechtigten Anwendung findet.

Der Befähigungsnachweis, den der Staat wegen der oft durch mangelnde Geschicklichkeit und Unpünktlichkeit hervorgerufenen, meist nicht wieder gutzumachenden Nachteile und in der Erwägung, dafs das Publikum die Güte und den Wert der Arzneien zu prüfen aufserstande ist, von dem Apotheker zu fordern sich veranlafst sieht[3]), ist nach den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zu erbringen; auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat ferner die Behörden bestimmt, welche zur Erteilung der Appro-

1) Reger-Stöhsel, 1905, S. 68.
2) Max Seydel, V, S. 148.
3) Albert Frickhinger, Nördlingen 1868, S. 18 ff.

bation befugt sind; es sind hiernach in Bayern die beiden Staatsministerien des Innern[1]). Das Staatsministerium des Innern bildet alljährlich die Approbationsprüfungskommission bei den drei Landesuniversitäten. Die Prüfungsbehörden für die Prüfung der Apothekergehilfen haben ihren Sitz in den Kreishauptstädten.

Die Approbation wird erlangt nach Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung und der darauffolgenden pharmazeutischen Prüfung[2]). Die pharmazeutische Vorprüfung ist zu bestehen vor einer Prüfungskommission, zusammengesetzt aus einem höheren Medizinalbeamten und zwei Apothekern, von denen womöglich einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll. Der Sitz der für drei Jahre ernannten Prüfungskommission wird durch das Ministerium des Innern bestimmt. Der Meldung zu dieser Prüfung sind beizufügen der Nachweis eines für die Prima ausgestellten Reifezeugnisses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des deutschen Reiches, ein Zeugnis über die ganze Ausbildung des Lehrlings, ferner ein Tagebuch, enthaltend das Verzeichnis der von dem Lehrlinge angefertigten Arbeiten. Zwischen die Vorprüfung und die eigentliche pharmazeutische Prüfung schiebt sich die einjährige Gehilfenzeit und ein viersemestriges Studium an einer deutschen Universität. Die pharmazeutische Prüfung kann in Bayern vor jeder bei einer der drei Landesuniversitäten oder der technischen Hochschule in München eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Diese Prüfungskommissionen werden

1) Über die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern. Verordn. vom 10. Nov. 1904, § 3 G.V.Bl. S. 568.

2) Siehe die auf Grund des § 29 Gew.-O. erlassene Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904. — Bedall, S. 60.

jährlich von dem Ministerium des Innern aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik, sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Aufser den früher erwähnten Zeugnissen sind der Meldung zur Prüfung das Zeugnis über bestandene Vorprüfung, die einjährige Gehilfenzeit, ein Abgangszeugnis von der Universität und ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf beizulegen. Nach einer weiteren Gehilfenzeit von zwei Jahren hat der Kandidat die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Die Erteilung der Approbation erfolgt dann durch Aushändigung eines Zeugnisses[1]) darüber, dafs der Antragsteller nach bestandener Prüfung und abgeleisteter Gehilfenzeit nunmehr für das ganze deutsche Reich approbiert gilt (§ 35, 36 der Bekanntmachung vom 18. Mai 1904). Die Namen der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten werden von dem Ministerium des Innern dem Reichskanzler mitgeteilt[2]).

Laut § 29 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung kann der Bundesrat wegen wissentschaftlich erprobter Leistungen durch Erlafs von Vorschriften von der vorgeschriebenen Prüfung entbinden; blofse Praktiker, die keine wissenschaftlich erprobten Leistungen aufzuweisen haben, können dagegen nicht dispensiert werden[3]). Auf Grund der Gestattung des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat eine Dispensation für

1) Der Approbationsschein unterliegt einer Gebühr von 10 M. (bayer. Gebührengesetz Art. 180; Bek. vom 6. Juli 1892; G.V.Bl. S. 489).

2) Die Namen der Approbierten werden dann im Reichsanzeiger und den vom Landesrate bestimmten Zentralorganen für die amtlichen Bekanntmachungen der zur Erteilung der Approbation in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien veröffentlicht; in Bayern sind es die Blätter der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern.

3) Landmann, s. Anm. zu § 29 Abs. 4.

zulässig nur ausgesprochen, wenn der Nachsuchende nachweist, dafs ihm von seiten des Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen[1]).

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen; die endgültige Entscheidung hierüber steht dem Staatsministerium des Innern zu und ist für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden bindend (§ 2 der der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904[2]).

Die erlangte Approbation gilt auf Lebensdauer und ist unwiderruflich (§ 40 der Gewerbeordnung); die Verleihung auf bestimmte Zeit ist somit ausgeschlossen. Sie kann nur im Falle des § 53 der Reichsgewerbeordnung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist; es mufs sich hiebei um belangreiche Unrichtigkeit, worunter auch Unvollständigkeit fällt, handeln; es genügt objektive Unrichtigkeit, ohne dafs ein absichtlich unrichtiges Ausstellen der Nachweise nötig wäre[3]). Die Approbation kann ferner für die Dauer des gegen den Inhaber der Approbation erkannten Verlustes der Ehrenrechte zurückgenommen werden[4]), jedoch ist die Zurücknahme auch auf eine

1) Bundesratsbeschlufs vom 9. Dezember 1869. — Böttger, I, S. 71, sagt: Es kann sich hier „in der Regel" nur um Ärzte und Professoren, nicht um Apotheker handeln.

2) Die früher von Luthardt vertretene Ansicht, dafs die Approbation versagt werden könne, wenn der Gesuchsteller die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt (Luthardt, Bl. für administrative Praxis Bd. 44 S. 369 ff.), ist damit gegenstandslos geworden.

3) R. 10, S. 389; R. 21, S. 229; R. 7, S. 189; R. 10, S. 389.

4) Dieser Entziehungsgrund ist erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 in § 53 aufgenommen worden, weil man es für er-

kürzere Zeit als auf die Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte möglich[1]); wenn in der die Approbationsentziehung aussprechenden Entscheidung über die Dauer nichts bestimmt ist, so dauert die Zurücknahme ebenso lange wie der Ehrverlust, um nach Ablauf des Ehrverlustes wieder aufzuleben. Eine solche Zurücknahme kann nach § 53 der Gewerbeordnung auch gegenüber denjenigen erfolgen, welche schon früher nach Landesrecht die Berechtigung erworben haben. Abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ist die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung möglich.

Die Zurücknahme der Approbation ist, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, in keinem der oben erwähnten Fälle obligatorisch; vielmehr liegt es im Ermessen der Behörden, von dieser Zurücknahmebefugnis im einzelnen Falle Gebrauch zu machen oder davon abzusehen, da das Gesetz nur von „können" zurückgenommen werden spricht[2]).

Die Wirkungen der Zurücknahme sind ebenso wie die Erteilung der Approbation für Apotheker und Ärzte verschieden. Während die Zurücknahme für den Arzt den Verlust der Berechtigung zur Führung des ärztlichen Titels, nicht aber zur Fortführung seiner Praxis am

---

forderlich hielt, die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Approbation zu erweitern.

1) Landmann, Aufl. 4, S. 428. — In einer Entsch. des pr. O.V.G. vom 17. Januar 1889 ist unter anderem ausgesprochen, dafs es sachentsprechend sei, den Endtermin für die Approbationszurücknahme nicht auf einen bestimmten Kalendertag zu fixieren, da entgegengesetzten Falles bei der gnadenweisen Wiederverleihung der Ehrenrechte Zweifel über die Dauer der Approbationsentziehung entstehen können. — Landmann, 4. Aufl., S. 428 ff.

2) Landmann, 4. Aufl., S. 428.

Wohnsitz bedeutet, besteht sie für den Apotheker in dem Verlust der Befugnis zur selbständigen Weiterführung seines Apothekergewerbes[1]).

Über die Zurücknahme der Approbation entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter Instanz, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greift, das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vor der Entscheidung der Kreisregierung ist ein Ausschufs des Apothekergremiums zu vernehmen; vor der Entscheidung der zweiten Instanz ist der Obermedizinalausschufs gutachtlich zu hören[2]). Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig, wenn es sich um die Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit der Zurücknahme handelt, dagegen nicht bei Prüfung der Zweckmäfsigkeit dieser Mafsnahme[3]).

Die Frage, ob auf die Apothekerapprobation verzichtet werden könne, insbesondere mit der Wirkung, den besonderen Standespflichten nicht mehr unterworfen zu sein, ist teils im bejahenden[4]) teils im verneinenden[5]) Sinne beantwortet worden. Seydel insbesondere verneint die Möglichkeit eines Verzichtes, da man auf die Anerkennung, dafs man eine gewisse Befähigung besitzt, ebenso wenig verzichten könne wie auf das Reifezeugnis eines Gymnasiums. Durch Nichtausübung erlischt die Approbation auf keinen Fall.

---

1) Seydel, V, S. 148.

2) § 29, 53 der Reichgew.-O.; Allerh. Vdng. vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr., § 24. — Ritter, Gesetz- und Verordnungssammlung, 1893, S. 487.

3) V.G.H. 11 S. 341; Reger-Stöhsel, S. 162, 51.

4) Delius in der D. Jur.-Ztg. 1801, Sp. 407 ff.

5) Fidler D. Jur.-Ztg. 1902, Sp. 73; Seydel, V, 1891, S. 682 ff.

Der Apothekertitel ist reichsrechtlich nicht geschützt, da § 147/1 der Reichsgewerbeordnung ebenso wenig auf seine unbefugte Führung anwendbar ist wie der § 360/8 des Reichsstrafgesetzbuches. Titel im Sinne dieses letzteren Paragraphen ist nur „die der amtlichen Stellung einer Person entsprechende, dieses Amt bezeichnende, auf die Bekleidung desselben hinweisende Benennung oder die vom Staatsoberhaupt einer Privatperson zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige Charakterbezeichnung“[1]). Die bayerische Landesgesetzgebung hat nunmehr bestimmt, dafs auf Grund der Verordnung vom 15. März 1901 § 9 und des Art. 72a des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches ein Apotheker, der, ohne die weiteren Bedingungen der Führung einer Apotheke erfüllt zu haben, bei dem Betrieb einer Handlung mit dem freien Verkehr überlassenen Arzneiwaren (Drogenhandlung) sich als „Apotheker“ bezeichnen würde, sich damit einer unzulässigen Täuschung des Publikums schuldig macht[2]). Aufserdem sind die Polizeibehörden zum Einschreiten befugt, wenn jemand, der keine Apothekerberechtigung hat, die Bezeichnung unter Umständen gebraucht, die im Publikum den Irrtum hervorrufen könnte, dafs er eine Apothekerberechtigung habe.

§ 4.

Realrechte und Konzessionen.

Als bei Beratung des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 die Frage aufgeworfen wurde, ob die Ge-

1) Urteil des O.L.G. München vom 3. Juni 1899, Reger 21, S. 9; Urteil des R. vom 28. Jan. 1884; Günzel, S. 28; Landmann, Anm. zu § 29.

2) B.O.L.G. 23, S. 196; Stengels Wörterbuch, S. 58.

werbefreiheit auch auf das Apothekergewerbe auszudehnen sei, sah sich die Regierung hier zwei direkt entgegengesetzten Meinungen aus Apothekerkreisen gegenüber; die eine, die radikale Richtung, verlangte nach englischem und französischem Muster die Freigabe des Apothekerberufes und folgeweise seine völlige Freigabe an den kaufmännischen Konkurrenzkampf ohne Taxe und sonstige Präventivmafsregeln, während die andere Richtung der Aufrechterhaltung des bisherigen Konzessionssystems das Wort sprach, jedoch forderte, dafs die Konzessionierung lediglich sich auf die Wahrung der staatlichen Anforderungen beziehen solle, welche dem Betriebe des Apothekergewerbes zum allgemeinen Nutzen Schranken ziehen, ohne dabei in die Fehler des alten, bevormundenden Polizeistaates zu verfallen[1]). Die radikale Richtung drang nicht durch, vielmehr stellte sich die Regierung auf die Seite des bisherigen Konzessionssystems für das Apothekenwesen und betonte, dafs sie niemals an eine Versetzung des konzessionspflichtigen Gewerbes unter die freien gedacht habe[2]).

Mit der in der Approbation lediglich ausgesprochenen Befähigung zum Betrieb einer Apotheke ist daher nach bayerischem Rechte noch nicht die tatsächliche Aus-

1) Frickhinger, S. 1 ff.

2) In der Rheinpfalz war, als sie an Frankreich gefallen war, die Gewerbefreiheit auch auf die Apotheker ausgedehnt worden. Die früher geregelten Zustände des Medizinalwesens wurden aber bald schwer vermifst und so erliefs Justus Gruner, der Generalgouverneur des Mittelrheins, bereits am 5./7. Mai 1814 eine Verordnung, das Apothekerwesen in den Ländern des Mittelrheines betreffend, welche die früheren Verhältnisse wieder herbeiführte. Diese Verordnung wurde durch Art. 34 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 aufgehoben und so eine einheitliche Regelung des ganzen Apothekerwesens für ganz Bayern geschaffen. — Über Reformbestrebungen s. Conrad, I, S. 435 ff. und Raab.

übung des Gewerbes gestattet; vielmehr bedarf es, da nach § 6 der Reichsgewerbeordnung hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken die Landesgesetze maſsgebend sind, nach Art. 8 Ziff. 3 bzw. Art. 11/2 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 für den Approbierten noch des Besitzes einer staatlichen Konzession oder eines realen Apothekerrechtes[1]); auch der Besitzer eines realen Apothekerrechtes bedarf der Konzession, da nach dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 3 den Inhabern von realen und radizierten Gewerben nach Erfüllung der persönlichen Vorausesetzungen die Konzession nicht verweigert werden darf, mithin der Besitzer einer solchen Apotheke ebenfalls zum Erwerbe der Konzession verpflichtet ist.

Die bayerischen Apothekergerechtsame stellen sich gegenwärtig entweder als Real- oder Personalgewerbe dar. Als mit der Realeigenschaft bekleidet sind, namentlich in den altbayerischen Gebietsteilen, diejenigen Apothekenrechte zu betrachten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1804 noch gewissermaſsen als veräuſserliche Vermögensrechte behandelt worden sind; die Kataster der Gerichts- und Gewerbepolizeibehörden geben darüber Aufschluſs. Indessen ist es dem Inhaber eines Apothekengewerbes unbenommen, obige Voraussetzung nach dermalen aufzuweisen und auf dem Wege des gerichtlichen Konsentierungsverfahrens die Realeigenschaft zur offiziellen Anerkennung zu bringen[2]).

Die Apothekerrealgerechtsame sind entweder eigentliche oder radizierte Gewerberechte, je nachdem das Recht zur Ausübung des Apothekenbetriebes mit einem Grundstück dinglich verbunden, mit dem

1) Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, S. 59; Biechele, S. 163 ff.

2) Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853, § 84.

Grundstück veräufserlich und vererblich ist, oder sie sind Realrechte im engeren Sinne, wenn die Befugnis zum Apothekenbetriebe ein veräufserliches und vererbliches Recht ist, ohne dafs dieses mit einem Grundstücke verbunden wäre[1]). Die radizierten Apothekerrechte können mit obrigkeitlicher Erlaubnis auch vom Grundstück getrennt und besonders übertragen werden[2]). Als in Bayern mit der Gewerbeordnung vom 30. Januar 1868 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, hob man die Apotheken-Realgewerberechte nicht auf, entzog ihnen aber das Recht zum ausschliefslichen Gewerbebetrieb und verbot die Verleihung neuer Apothekengewerbe mit realer oder radizierter Eigenschaft[3]). Aus der Pfalz sind die Apothekerrealrechte unter der französischen Herrschaft durch die Einführung der Gewerbefreiheit verdrängt worden, weshalb auch heute keine mehr dort zu finden sind. Die realberechtigten Apotheken sind in der Gegenwart gegenüber den konzessionierten Apotheken in der Minderzahl, da Bayern, im Gegensatz zu Preufsen, stets an der Verleihung reiner persönlicher Konzessionen festgehalten und sich nie zu Umwandlungen von Personalkonzessionen in Realrechte herbeigelassen hat[4]).

Was nun die rechtliche Natur der Konzession anlangt, haben wir zwei Theorien zu unterscheiden. Die erste, die subjektivrechtliche Theorie, bezeichnet die

---

1) Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., Jena 1901, 6. Bd. S. 314 ff.

2) Erkenntnis des V.G.H. III., S. 7; Entsch. des obersten Landg. XIII Nr. 116, S. 435. — Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, § 115 über Realgewerbeberechtigungen.

3) Art. 7 der bayerischen Gewerbeordnung vom Jahre 1868. — Der § 7 der R.G.O. bezieht sich nicht auf die Realberechtigungen zum Betriebe von Apotheken.

4) Siehe statistische Angaben bei Hirth, Annalen des Deutschen Reiches, 1877.

erteilte Genehmigung als Gewerbebefugnis im Sinne von Gewerbeberechtigung[1]), während die objektivrechtliche Theorie in der erteilten Genehmigung lediglich den Zustand konkreter Beseitigung objektivrechtlicher Schranken der Handlungsfreiheit des Individuums erkennt; nach letzterer Ansicht ist sie nur die staatliche Anerkenntnis, dafs der Tätigkeit kein gewerbepolizeiliches Hindernis entgegensteht[2]) u. [3]).

Das Erfordernis der Konzession ist sowohl für die Errichtung wie für die Verlegung von Apotheken aufgestellt; die Worte des § 6 der Reichsgewerbeordnung „und Verlegung" wären nach den bayerischen Bestimmungen nicht erforderlich gewesen, da nach der bayerischen Apothekenordnung[4]) der Apotheker an den Ort gebunden ist und in diesem Falle die Verlegung einer Apotheke im Sinne der Konzession gleichbedeutend mit der Errichtung einer neuen Apotheke ist. Der § 3 der bayerischen Apothekenordnung, der von der Transferierung bestehender Apotheken handelt, gilt sowohl für persönliche wie reale Apothekenrechte und setzt demnach auch der freien Beweglichkeit der realen Apotheken Schranken, indem sie auch für die realen Apotheken die Voraussetzungen des § 2 der bayerischen Apothekenordnung verlangt[5]). Aufserdem spricht der § 54 der Gewerbeinstruktion vom Jahre 1862 aus, dafs Gesuche um Transferierung bestehender

1) Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungen, Bd. 7 S. 155, Entsch. des bayer. V.G.H. Slg. Bd. 2, S. 144; Georg Meyer, Bd. I, S. 69.

2) Labaud, Reichsstrafrecht, Bd. I (2. Aufl.), S. 141, 153; Bd. II, S. 457; Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung, München und Leipzig 1881.

3) S. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, S. 9 ff.

4) §§ 2 und 3 der bayerischen Apothekenordnung von 1842.

5) Becker, S. 173, Heft III.

persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere wie neue Konzessionsgesuche zu behandeln sind. Unter „Errichtung“ ist auch die Übernahme einer schon bestehenden Apotheke zu verstehen; der Erwerber einer bereits bestehenden Apotheke hat die Konzession ebenfalls nachzusuchen, ohne dafs er hiewegen einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung genösse[1]); doch kann sich das eben Gesagte selbstverständlich nicht auf Realapotheken beziehen, da nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 11/3 der bayerischen Gewerbeordnung den Erwerbern realer oder radizierter Gewerberechte die Konzession bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nicht versagt werden darf.

Der Art. 11 des bayerischen Gewerbegesetzes[2]) von 1868 und die Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1870, das Verfahren bei Verleihung von Apothekerkonzessionen betreffend, stellen den Grundsatz der Persönlichkeit und Unübertragbarkeit der Konzession auf. Aus dem Grundsatz der Persönlichkeit folgt, dafs nur derjenige das konzessionspflichtige Gewerbe ausüben darf, dem die Konzession verliehen worden ist und dafs somit beim Tode oder Ausscheiden des Konzessionärs die Konzession an den Staat zurückfällt, der darüber anderweitig verfügt. Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Verleihung nur rein persönlicher Apothekenkonzessionen ist zugunsten der Witwe eines verstorbenen Apothekers statuiert[3]) und zwar in der Weise, dafs „für Rechnung der Witwe“ auf Grund

---

1) Krais, S. 133 ff.

2) Schon in dem Gewerbegesetz vom 11. September 1835 ist der Grundsatz der Persönlichkeit und Unveräufserlichkeit der Gewerbskonzession aufgestellt.

3) Art. 12 Abs. 2 des bayer. Gewerbeges. vom 30. Jan. 1868.

4) Pözl, Anm. 6 zu Art. 12 Acs. 2.

der alten Konzession das Gewerbe fortgeführt werden darf; für diese der Witwe eingeräumte Befugnis gilt aber der Witwenstand als tatsächliche Voraussetzung, sie erlischt daher bei ihrer Wiederverheiratung[1]). Der Grundsatz der Persönlichkeit hat ferner zur Folge, dafs die Übertragung der Konzession an eine andere Person, sei es im Wege des Verkaufs, der Vererbung, der Übertragung an den Sohn oder des Verzichtes zugunsten einer Person nicht möglich ist und dafs eine zweite Person nicht Mitbesitzer sein kann. Es ist deshalb auch rechtlich nicht zulässig, dafs zwei Personen sich in den Besitz der Apotheke derart teilen, dafs der besser Qualifizierte die persönliche Konzession zum Betriebe der Apotheke erlangt, der andere mittels seines Vermögens die Einrichtungen und Vorräte der Apotheke erwirbt. Ebenso wenig können mehrere Approbierte eine reale Apothekenberechtigung gemeinsam ankaufen und die Erteilung einer Konzession zum gemeinsamen Betriebe der Apotheke erlangen[2]).

Trotzdem die Konzession prinzipiell an die Person und die Lebensdauer[3]) desjenigen, dem sie erteilt wurde, geknüpft ist, kennt das Gesetz doch Fälle, in denen die Konzession noch bei Lebzeiten des In-

---

1) Dies gilt auch, wenn sie einen approbierten Apotheker heiratet; derselbe erlangt auch durch seine Verheiratung kein besonderes Vorrecht auf die Konzession. — Becker, Heft III, S. 156.

2) Becker, Heft III, S. 154 ff.

3) Art. 12 Ziffer 6 des bayerischen Gewerbegesetzes von 1868. — Ein vorübergehender Gewerbebetrieb ohne Konzession im Sinne des Art. 10 ist übrigens möglich, wenn ohne Hinterlassung einer Witwe durch Tod die Apothekenkonzession erloschen ist und die Wiederverleihung der Konzession noch nicht erfolgt ist.

habers erlischt, auf bestimmte Zeit oder ganz eingestellt werden kann.

Als allgemeiner Erlöschungsgrund der Konzession gilt zunächst der Verlust der Approbation[1]), da diese die unbedingte Voraussetzung der Konzessionsverleihung bildet. Ein weiterer Erlöschungsgrund liegt in der Verjährung[2]); die Voraussetzungen dazu sind, dafs ein Apotheker, der rechtlich in die Lage gesetzt ist, die Konzession auszuüben, innerhalb eines Jahres nach der Erteilung oder nach dem in der Konzessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt hat; dasselbe gilt, wenn ein Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird, wobei eine teilweise Nichtausübung, wie die Praxis anerkennt, weder ein teilweises noch gänzliches Erlöschen der Konzession zur Folge hat[3]). Als weiteren Erlöschungsgrund der Konzession bezeichnet der Art. 12 Ziffer 3 der bayerischen Gewerbeordnung den Verzicht; auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung der bayerischen Gesetzgebung wäre die Möglichkeit eines Verzichtes auf die Konzession auszusprechen gewesen, da nach der herrschenden Meinung die Konzession ein subjektives Recht von wirtschaftlicher Bedeutung ist, zu dessen Ausübung man nicht gezwungen werden kann. Der Verzicht des Konzessionsinhabers mufs aber ein unbedingter sein, ein bedingungsweiser Verzicht oder ein solcher zugunsten einer bestimmten Person ist unzulässig[4]), da derartige Verzichte mit dem Grundsatze der Persönlichkeit und Unveräufserlichkeit der

---

1) § 53 der Reichsgewerbeordnung.
2) Art. 12 Ziff. 1 des bayerischen Gewerbegesetzes von 1868.
3) Pözl, S. 51.
4) Ministerialentschliefsung vom 31. März 1883.

Konzession unvereinbar wären[1]). Ferner erlischt die Konzession durch den Verlust des realen oder radizierten Apothekengerechtsame[2]).

Die Konzession kann auf bestimmte Zeit oder ganz zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf Grund deren sie erteilt worden ist und die bei Erteilung der Konzession von Entscheidung waren, dargetan wird[3]). Ferner ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde berechtigt, wenn das Apothekengewerbe zu einer Handlung mifsbraucht wird, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und der Apotheker deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurteilt wird, dem Verurteilten innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteiles den selbständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen[4]).

Der Besitz einer Apothekenkonzession schliefst die Verleihung einer sonstigen Konzession oder Lizenz zum Betrieb eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum aus, soferne nicht volle Sicherheit besteht, dafs die Führung der Apotheke und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten darunter in keiner Weise leiden werde[5]). Bei vorliegender Lizenz kann also der Apotheker gleich-

---

1) Ministerial-V. vom 31. Dezember 1870, das Verfahren bei Verleihung von Apothekenkonzessionen betr. — Biechele, S. 160 ff.

2) Art. 12 Ziff. 4 der bayerischen Gewerbeordnung von 1868.

3) Gewerbe-Ges. vom 30. Januar 1868 § 12.

4) An Stelle des Art. 29 der bayer. Gewerbeordnung ist obige Bestimmung getreten gemäfs Art. 8 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozefsordnung vom 18. August 1879.

5) § 5 der bayerischen Apothekenordnung von 1842; § 39 der Gewerbeinstruktion vom 29. April 1862. Eine solche Beschränkung ist nach § 6 Abs. 1 und § 144 der Reichsgewerbeordnung zulässig.

zeitig Besitzer eines Drogengeschäftes sein, insbesondere wenn er den Betrieb der Apotheke persönlich leitet und das Nebengewerbe durch Stellvertreter ausüben läfst. Unbedingt verboten aber ist den Apothekern die Ausübung ärztlicher Tätigkeit[1]).

Bei der Konzessionserteilung ist der Nachweis eines gesundheitspolizeilichen Bedürfnisses und gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber erforderlich, wobei jederzeit auf den Nahrungsstand bereits vorhandener Apotheken Rücksicht zu nehmen ist[2]). Dieser Nachweis ist nicht blofs bei einer neu zu errichtenden, sondern auch bei einer nach Erledigung wieder zu verleihenden Konzession zu erbringen, da unter Umständen bei Erledigung einer Konzession die in § 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen und eine Pflicht zur Wiederverleihung der erloschenen persönlichen Konzession durchaus nicht besteht. Bei Wiederverleihung einer seit Jahren betriebenen Apothekenkonzession genügt die Konstatierung, dafs eine Änderung in den mafsgebenden Verhältnissen sich nicht gezeigt hat und dieser Umstand auch unbestritten bleibt[3]). Ob der erforderte Nachweis zu erbringen ist, darüber haben die Bezirksärzte[4]) und Distriktspolizeibehörden ihr Gutachten abzugeben, dessen Ergebnis jedoch die die Konzession verleihende Behörde in keiner Weise bindet; speziell über die Bedürfnisfrage zur Errichtung neuer Apotheken sind die Gutachten des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrates zu erholen. Bei der Bedürfnisfrage werden insbesondere die Zahl und der Wohlstand der Bevölkerung, die Verkehrsmittel, das Vorhan-

1) § 20 der Kgl. Verordn. vom 8. Dezember 1890.
2) § 2 der bayerischen Apothekerordnung von 1842.
3) Becker, Heft III, S. 143.
4) M.-E. vom 5. Januar 1833.

densein selbständiger und Filialapotheken in der Umgegend, Zahl der ansässigen Ärzte, Entfernung von der nächsten Apotheke usw., in das Auge zu fassen sein[1]); es genügt, wenn vorauszusehen ist, dafs der Erwerber bei gehöriger Tätigkeit ein gesichertes Auskommen hat[2]). Die „gebührende" Rücksichtnahme auf bereits bestehende Apotheken erfordert nicht, dafs der Umsatz einer bereits am Orte bestehenden Apotheke in keiner Weise geschmälert wird, sondern dafs der bereits bestehenden Apotheke ein „günstiger Absatz" und ein „gesicherter Nahrungsstand" verbleibt[3]). Wo zwar ein Bedürfnis besteht, die übrigen Voraussetzungen für die Errichtung einer selbständigen Apotheke nicht vorliegen, kann, wenn der Ort von gröfserer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet werden oder es kann, wenn der Ort hiefür zu unbedeutend ist, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbständigen oder Filialapotheke mindestens 7,4 km[4]) entfernt[5]) ist, dem daselbst wohnenden Arzte die Haltung einer Handapotheke gestattet werden[6]). Nach Artikel 10 des bayerischen Gewerbegesetzes vom Jahre 1868 ist für die Filialapotheken keine Konzession vorgeschrieben, son-

---

1) Siehe nähere Ausführungen: Biechele, S. 160; Becker, Heft III, S. 143 ff.

2) § 25 der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862.

3) § 2 Ziff. 2 der bayerischen Apothekenordnung von 1842. Abs. 2 des § 2 ist nicht mehr in Geltung und ist die Verleihung einer Konzession bei Übernahme einer bereits bestehenden Apotheke genau so wie bei Errichtung einer neuen Apotheke zu beurteilen, ausgenommen bei Realrechten. — Becker, Heft III, S. 145.

4) Pichler, Die ärztliche Handapotheke, München 1901, S. 1.

5) § 4 Ziff. 1 und 2 der bayer. Apothekerordnung von 1842.

6) Luthardt, Blätter für administrative Praxis, XXIII, S. 212 ff.

dern es ist dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Filialgewerben platzgreifen kann. Eine Filialapotheke ist als solche nicht, gleich einer realen selbständigen, veräufserlich, ebenso wenig kann sie, da sie auf einer Bewilligung beruht und auf das Engste mit der Person des Besitzers verknüpft ist, zusammen mit der Hauptapotheke veräufsert werden.[1]) Der Käufer der Mutterapotheke bedarf einer neuerlichen Bewilligung für die erloschene Filialapotheke. Die Behörde kann die Bewilligung einem anderen verleihen, dieselbe einziehen oder zu einer Hauptapotheke machen, in letzterem Falle wird aber bei Entscheidung des Konzessionsgesuches um Errichtung einer selbständigen Apotheke der Käufer der Filialapotheke billig zu berücksichtigen sein[2]). Nach einer Entscheidung der Kreisregierung von Schwaben und Neuburg vom 18. April 1873 ist eine Filialapotheke schon ihrem Begriffe nach widerruflich; als integrierendes Nebengewerbe neben dem Hauptgewerbe kann die Filialapotheke auch nicht verpachtet werden.[3]) Mit dem Tode des Apothekers erlischt auch die Filialapotheke. Bezüglich der Errichtung von Handapotheken ist bei der Bedürfnisfrage[4]) zu unterscheiden, ob an dem betreffenden Orte eine Handapotheke bereits bestanden hat oder nicht; in ersterem Falle wird die Bedürfnisfrage als erledigt zu betrachten sein; es bedarf dann aufser dem Gesuche nur der Vorlage des ärztlichen Approbationsscheines und des Zeugnisses einer deutschen Universität darüber, dafs der Gesuchsteller die zum Selbstdispensieren er-

1) Wiener, Bd. II, S. 130.
2) Wiener, Bd. II, S. 130 ff.
3) Biechele, S. 165; Becker, Heft III, S. 146.
4) Pichler, Die ärztliche Handapotheke, S. 1 ff.; §§ 4 Ziff. 2 und §§ 2 Ziff. 1 der bayer. Apothekenordnung von 1842.

forderliche Kenntnis und Fertigkeit besitzt[1]). Soll dagegen in einem Orte zum erstenmale eine Handapotheke errichtet werden, so wird zunächst die Bedürfnisfrage nach § 2 Ziff. 1 der bayerischen Apothekenordnung aufgeworfen und dann der Nachweis der entsprechenden Entfernung des ärztlichen Wohnsitzes von der nächsten Haupt- oder Filialapotheke erbracht werden müssen; ausnahmsweise soll auch bei einer geringeren Entfernung als der von 7,4 km in gebirgigen und unwegsamen Gegenden bei genügend nachgewiesenem Bedürfnis die Errichtung einer Handapotheke gestattet werden[2]) Ergibt sich, dafs ein Ort nach § 4 Ziff. 2 und des § 6 Abs. 2 zur Errichtung einer Handapotheke sich eignet und dafs an diesem Orte mehrere ärztliche Individuen sich befinden, so soll in der Regel jedem derselben zur Vermeidung allzu grofser Begünstigung eines einzelnen Arztes vor den anderen die Bewilligung zur Haltung einer Handapotheke erteilt werden[3]) Die Bewilligung erfolgt immer nur in jederzeit widerruflicher Weise[4]).

Für die Instruktion der Konzessionsgesuche zur Errichtung neuer Apotheken, sowie auch zur Übernahme bereits bestehender Apotheken einschliefslich jener um Bewilligung zur Ausübung realer Apothekengerechtsame, ist die Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Magistrat), für die Verleihung der Kon-

---

1) § 8 der bayer. A.O.; § 35 d. V. vom 29. Dez. 1900 und §§ 31, 32 d. V. vom 29 Dez. 1900.

2) S. Ministerialentschliefsung vom 6. April 1846, die Handapotheke betreffend.

3) S. Weber, Bd. III, Anm. zu § 4 der bayerischen Apothekenordnung. — Ministerialentschl. vom 29. April 1842, Die Apothekenordnung für das Königr. Bayern, hier den Vollzug des § 4 Ziff. 2 derselben betr.

4) § 4 Ziff. 2 der bayer. Apothekenordnung.

zession die Kreisregierung, Kammer des Innern zuständig. Dem Konzessionsgesuche sind das Approbationszeugnis, der Bedürfnisnachweis eventuell der Kaufvertrag und die unbedingte Verzichtleistung des Vorbesitzers, und bei Realapotheken noch der Nachweis der realen Eigenschaft der betreffenden Apotheke beizufügen. Vor der Verleihung sind bei Gesuchen um Errichtung von Apotheken, um Haltung von Filial- und Handapotheken die Gutachten des Kreismedizinalausschusses und des Obermedizinalausschusses einzuholen[1]). Die Entscheidung über die Gesuche erfolgt durch einen dreigliederigen Senat des Verwaltungsgerichtes der Kreisregierung, Kammer des Innern[2]), in öffentlicher und mündlicher Verhandlung; zu dieser Verhandlung sind bei Gesuchen um Verleihung einer Konzession zur Errichtung neuer Apotheken die Besitzer von Nachbarapotheken, welche gegen das Gesuch Einspruch erhoben haben, als Beteiligte einzuladen[3]), wobei Gesuchsteller wie die Einspruch erhebenden Apotheker sich durch Rechtsbeistände vertreten lassen können. Bei Gesuchen um Errichtung einer Filialapotheke sollen die benachbarten Apothekenbesitzer gutachtlich über die Bedürfnisfrage vernommen werden. Sollte nun einer dieser benachbarten Apothekenbesitzer ebenfalls auf die in Frage stehende Bewilligung Anspruch erheben, so werden die Gesuche gleichzeitig mit dem Ersteingereichten der Würdigung unterzogen, wobei demjenigen, welcher durch die Be-

---

1) Verordn. vom 24. Juli 1871, den Obermedizinalausschufs und die Kreismedizinalausschüsse betr.

2) Bis 1848 stand die Entscheidung in standesherrlichen Gebieten mit Regierungskanzlei den letzteren zu. — § 6 Abs. 1 in seinem letzten Teil besteht nicht mehr. — Art. 31 Abs. 2 des Ges. vom 8. August 1878, S. 164.

3) Minist.-Entschl. vom 4. Juli 1884.

willigung in seinem Geschäftsbetriebe am meisten beeinträchtigt würde, insofern der Vorzug zu geben ist, als nicht aus dem Standpunkt der persönlichen Qualifikation, seiner bisherigen Geschäftsführung oder in sonstiger erheblicher Weise sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen[1]).

Die Konzessionsgesuche sind, soweit es sich nicht um Realrechte handelt, die bei diesen Mitbewerbungen nicht in Betracht kommen, auf Kosten der Antragsteller innerhalb einer vierwöchentlichen Ausschlufsfrist im Kreisamtsblatt und anderen zur Verbreitung bestimmten Blättern öffentlich auszuschreiben, um möglichste Rücksicht auf die ältesten und bestqualifizierten Bewerber nehmen zu können[2]). Den wiederholten Gesuchen der Ausschüsse der Apothekergremien gegenüber, es möchte dem Erwerben des Inventars einer bestehenden Apotheke die Konzession nicht verweigert werden, mit anderen Worten, es möchte auf dem Verordnungswege die freie Veräufserlichkeit für die in Bayern bestehenden Personalapotheken eingeräumt werden, verhielt sich das Ministerium stets ablehnend[3]);

---

1) Minist.-Entschl. vom 9. Dezember 1842 (Döllinger, XXX, S. 69).

2) Minist.-Entschl. vom 31. Dezember 1870, das Verfahren bei Verleihung von Apothekenkonzessionen betr.

3) Erwiderung des Ministeriums vom 26. Juni 1872 auf die Eingabe der vereinigten Apothekergremienausschüsse; ferner Minist.-Entschl. vom Mai 1907, in der betont wird, dafs auf den Erwerber lediglich billige Rücksicht genommen werde. (Kammer der Abg. vom 8. Aug. 1906, Sten. Ber. d. K. d. Abg., 6. Bd. S. 241.) — Der Erwerber einer Apotheke hat dem Besitzvorgänger für das Anwesen, die Vorräte und den Geschäftswert der bestehenden persönlichen Apotheke in angemessener Weise zu entschädigen; in den Fällen, in denen der Erwerbspreis behördlich festgesetzt werden mufs, ist der Geschäftswert zu berücksichtigen. (Minist.-Entschl. vom 29. Juni 1900.) — Der Staats-

dieser Standpunkt der Regierung rechtfertigt sich einerseits aus den im Gewerbegesetze vom 30. Januar 1868 niedergelegten Grundsätzen, anderseits aus der Erwägung, dafs mit der Einräumung der freien Veräufserlichkeit der Personalgewerbe die Natur realer Rechte verliehen würde und das Personalkonzessionssystem in seinem grundlegendsten Moment verletzt würde.

Gegen das Verfahren bei Erteilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung der Apothekenkonzession kann innerhalb vierzehn Tagen schriftlich oder zu Protokoll bei der Distriktspolizeibehörde Beschwerde eingelegt werden[1]). Streitigkeiten über die Befugnis zum Apothekenbetriebe gehören nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, da derartige Streitigkeiten keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziffer 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 sind und die Gewerbeordnung für die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht einschlägig ist (§ 6), ferner das Rekursverfahren der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung findet[2]). Das Kgl. Staatsministerium des Innern bildet die oberste Instanz bezüglich der Verleihung von Apothekenkonzessionen.

§ 5.

Verpachtung und Stellvertretung im Apothekenbetrieb.

Die Inhaber realer oder radizierter Apothekerrechte können das Gewerbe durch einen Stellvertreter

minister v. Feilitzsch führt in der Kammerverhandlung vom 25. Februar 1898 u. a. aus: „Der Kauf einer Apotheke ist durchaus keine Garantie dafür, dafs jemand die Konzession bekommt.“ Nähere Ausführungen s. Georg Sparrer, Nürnberg, Denkschrift über das bayerische Apothekenkonzessionswesen, 1906. — Biechele, S. 161 ff.; Becker zu § 2 d. b. A. O.

1) Art. 30, 31 der bayerischen Gewerbeordnung von 1868.

2) Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 2. Mai 1882, Entsch. III. Bd., S. 669.

ausüben lassen oder verpachten. Der Absatz 3 des Artikel 11 der bayerischen Gewerbeordnung läfst aber nicht den Schlufs zu, dafs ein Nichtapprobierter oder ein Konsortium eine reale Apotheke erwerben und durch einen Stellvertreter ausüben lassen könne; denn die Erteilung einer Konzession hängt auch bei den Realrechten von dem Besitz der Approbation ab und es darf daher einem Nichtapprobierten, der auf irgend welche Weise eine reale Apotheke erwirbt, die Konzession nicht erteilt werden, die Apotheke kann daher auch nicht von ihm betrieben werden[1]). Persönliche Apothekenkonzessionen können ihrer Natur nach nur von dem Inhaber der Konzession ausgeübt und nicht verpachtet werden. Über die Zulässigkeit der Stellvertretung und Verpachtung soll jedoch nach Art. 11 Abs. 5 des bayerischen Gewerbegesetzes die Behörde zu bestimmen haben. Einem diesbezüglichen Antrage im Abgeordnetenausschufs bei Beratung des Gesetzes gegenüber, es solle auch hier Stellvertretung und Verpachtung zugelassen werden, erwiderte die Regierung, dafs bei den persönlichen Gewerben Stellvertretung und Verpachtung immer nur lediglich aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung grofser Härten zulässige Ausnahmen bilden könnten, weshalb eine Abänderung der erwähnten Vorschrift unterblieb[2]); sollte dennoch die Verpachtung einer persönlichen Apothekenkonzession vorkommen, so hätte man es mit einem jedenfalls nicht erlaubten Scheingeschäfte zu tun[3]). Was die Definition der Begriffe „Stellvertreter“ und „Pächter“ anlangt, so übt der Stellvertreter das Gewerbe im

1) Becker, Heft III, S. 155.

2) Pözl, S. 49.

3) Erklärung des Kgl. Staatsministers des Innern Frhrn. von Feilitzsch, Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 29. Jan. 1896 (Stenographische Berichte, Bd. VI, S. 646).

Namen und auf Rechnung eines anderen aus, im übrigen verwaltet er selbständig den Betrieb und vertritt den Gewerbsinhaber nach aufsen, während der Pächter auf eigene Rechnung und im eigenen Namen das Gewerbe betreibt; ersterer ist in der Regel nur als Gewerbegehilfe anzusehen, letzterer dagegen als selbständiger Gewerbetreibender[1]). Aus der eben gegebenen Definition von Stellvertreter und Pächter folgt, dafs eine Witwe das Apothekengewerbe, ausgenommen bei Realrechten, nur durch Stellvertreter ausüben lassen kann, während eine Verpachtung ausgeschlossen ist, da das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 in seinem Artikel 12 Abs. 2 ausdrücklich nur davon spricht, dafs „für Rechnung der Witwe" das Gewerbe auf Grund der alten Konzession fortbetrieben werden darf. Der von der Stellvertretung sprechende § 45 der Reichsgewerbeordnung, der auch für Bayern gilt[2]), hat in bezug auf die Stellvertreter, soweit sie den für das in Frage stehende Gewerbe nötigen Voraussetzungen genügen, nur eine Mindestforderung aufgestellt, die weiteren rechtlichen Anforderungen der Landesgesetzgebung an die Qualifikation der Vertreter und Pächter nicht im Wege steht; da nun die bayerische Landesgesetzgebung keine Bestimmung darüber getroffen hat, ob der Stellvertreter oder Pächter auch einer Konzession bedürfe, so ist eine solche für sie nicht nötig[3]). Das Moment der Erfüllung der vorgeschrie-

---

1) Landmann, I, S. 436.

2) Landmann, Anmerk. zu § 45 der R.G.O.; Biechele, S. 199; a. A. Becker, Heft III, S. 18, nach dessen Ansicht der § 45 nur für die Gift- und Drogenhandlung, nicht aber für die Apotheken gemäfs § 6 der RGO. gilt.

3) Jurist. Wochenschr. 1889, S. 496; Pistor, Das Apothekenwesen, S. 5 ff.; Böttger, Die preufs. Apothekengesetze, S. 34 und 294.

benen persönlichen Voraussetzungen (Befähigung, guter Leumund etc.) darf jedoch auch bei Stellvertretung und Verpachtung nicht aufser acht gelassen werden, da sonst damit ein Mittel zur Umgehung der Konzessionspflicht geschaffen würde. Der lediglich mit der Approbation ausgestattete Stellvertreter oder Pächter mufs der Behörde, welcher die Konzessionserteilung zusteht, angezeigt werden[1]).

Die Frage nach der Zulässigkeit der Verpachtung während der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte richtet sich gemäfs § 6 der Reichsgewerbeordnung nach den Landesgesetzen. Nach dem bayerischen Gewerbegesetze von 1868 ist zunächst laut Art. 11 die Verpachtung einer Apotheke überhaupt zulässig, insoferne der Pächter die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nötigen Eigenschaften besitzt. An Stelle des Art. 29 des bayerischen Gewerbegesetzes spricht dann das bayerische Ausführungsgesetz[2]) zur Reichsstrafprozefsordnung aus, dafs demjenigen Apotheker, welcher sein Gewerbe zu einer Handlung mifsbraucht, die als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, im Falle der Verurteilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe der selbständige Gewerbebetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren untersagt werden kann. Nach den bei der Beratung des früher geltenden Art. 29 der bayerischen Gewerbeordnung — dessen Inhalt ganz analog in dem jetzt geltenden Artikel des oben erwähnten Ausführungsgesetzes aufgenommen ist — im Abgeordnetenausschufs geäufserten Ansichten sollte es nicht ausgeschlossen sein, dafs während der Entziehung der Berechtigung

1) Art. 11 Abs. 5 der bayerischen Gewerbeordnung.

2) Art. 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Reichsstrafprozefsordnung.

der Betrieb durch einen Pächter ausgeübt werden könne. Es dürfte daher auch sinnentsprechend auch bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche ebenfalls die Entziehung der Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb nach sich zieht, laut der oben angeführten Ansicht des bayerischen Abgeordnetenausschusses einer Verpachtung nichts im Wege stehen, um die Folgen der Entziehung der Berechtigung im Interesse des Gewerbestandes auf möglichst enge Grenzen zurückzuführen[1]). Die Bestellung eines Stellvertreters wäre jedoch bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen, da nur derjenige, der selbst die Befugnis zum Betrieb des betreffenden Gewerbes besitzt, das Recht hat, sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen[2]).

§ 6.

Die Rechte der Apotheker.

Die Rechte der Apotheker lassen sich in zwei Gruppen scheiden: in gewerberechtliche und persönliche. Beide Gruppen bemessen sich innerhalb der reichsrechtlich gezogenen Grenzen nach den Bestimmungen des bayerischen Landesrechtes.

Was die gewerblichen Rechte der Apotheker anlangt, so steht nach der Kgl. Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betr., den Apothekern allein das Recht zur Zubereitung und Feilhaltung von Arz-

---

1) Abgeordnetenausschufs, Protokoll XXX, S. 415 ff. zu § 29 des bayer. Gew.-G. vom 30. Jan. 1868; Pözl, S. 97 ff.

2) Biechele, S. 199; Günzel, S. 27; Landmann, S. 398 § 45 des Gew.-O.

neien zu[1]). Dieses Recht kann nur im stehenden Gewerbebetrieb ausgeübt werden, da nach § 56 der Reichsgewerbeordnung der Verkauf oder das Feilhalten von Giften und Giftwaren, Arzneien und Geheimmitteln im Umherziehen ausgeschlossen ist. Soweit diese Befugnis der Feilhaltung und des Verkaufes der oben genannten Waren eine ausschliefsliche ist, soweit also nicht Arzneien, die dem freien Verkehr überlassen sind, in Betracht kommen, steht den Apothekern ein Verbietungsrecht gegen Eingriffe zu, da nach § 367/3 des R.St.G. das Feilhalten, der Verkauf oder die Überlassung an Andere ohne polizeiliche Genehmigung bestraft wird. Die den Apotheken allein vorbehaltenen Arzneien sollten gemäfs § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in der Weise bestimmt werden, dafs durch eine kaiserliche Verordnung diejenigen Arzneien, „welche dem freien Verkehr zu überlassen sind", bezeichnet würden. Dies ist durch die kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901[2]), den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, geschehen. Diese Verordnung hat jedoch einen dem Wortlaute des Gesetzes nicht ganz entsprechenden Vollzug gefunden, indem darin nicht die dem „freien Verkehr zu überlassenden" Apothekerwaren bestimmt wurden, sondern vielmehr diejenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, für deren Verkauf den Apothekern ein Monopol eingeräumt wurde[3]); es könnte jedoch die Landes-

---

1) § 2 der Verordnung.

2) Dadurch sind aufgehoben: Die Verordnungen vom 27. Jan. 1890, 31. Dez. 1894, 25. Nov. 1895, 19. August 1897, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend. — Den Verkauf von Arzneimitteln regeln die §§ 6 Abs. 2, 35 Abs. 4, 56 Abs. 2 Ziff. 9, 80, 148 Abs. 1 Ziff. 7a und Ziff. 8 der GO.; im übrigen gilt Landesrecht.

3) Landmann, 5. Aufl. 1907, Bd. I, S. 87. — S. den Artikel „Arzneiverkehr und Arzneitaxen" von Böttger in Con-

gesetzgebung, welcher nach § 6 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung die Regelung des Verkaufes von Arzneimitteln vorbehalten ist, von der Verordnung abweichende Bestimmungen treffen[1]). Der § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 enthält keine erschöpfende Bestimmung des Begriffes „Arzneimittel"; man wird aber darunter jedenfalls die in Beilage A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen, wenn sie als Heilmittel feilgeboten werden, und die in Beilage B der Verordnung erwähnten Drogen und Chemikalien als Arzneimittel im Sinne des § 367 Ziff. 3 des R.Str.G. zu verstehen haben[2]). Die in Verzeichnis A angeführten Zubereitungen dürfen aufserhalb der Apotheken nur verkauft werden, wenn sie nicht als „Heilmittel" feilgehalten oder verlangt werden[3]). Durch den in der Verordnung enthaltenen, neuen Begriff „Heilmittel" werden einerseits die Mittel zur Verhütung von Krankheiten und anderseits die überhaupt nicht für Krankheiten bestimmten Mittel ausgeschlossen, vielmehr wird der Begriff „Heilmittel" auf „Mittel zur Beseitigung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren" beschränkt[4]). Dem Apothekermonopol sind im allgemeinen nicht unterworfen kosmetische Mittel, Desinfektionsmittel, Hühneraugenmittel und künstliche Mineralwasser; stets

---

rads Wörterbuch der Staatswissenschaften 1899, 2. Aufl., II, S. 7—11.

1) Landmann, Bd. I, S. 84. — Die Frage ist bestritten.

2) Olshausen, Kommentar zum R. Str. G. B. 7. A., II, 1470. Weiter fafst den Begriff „Arzneimittel" das Urteil des O.L.G. München vom 10. Juli 1890. — Ob die Arzneien für Menschen oder Tiere bestimmt sind, ist gleichgültig.

3) S. Urt. d. Kammerg. vom 7. Juni 1894, Reger, 16, 306, und vom 4. Juli 1905; ferner Urt. d. R.G. vom 3. Nov. 1891, Reger, 12, 193.

4) § 1 Abs. 1 der Verordnung; s. Urt. d. bayer. Oberst. L.G. vom 18. Dezember 1902. — Landmann, 5. Aufl. S. 87.

ausgenommen sind Verbandsstoffe, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie Seifen zum äufserlichen Gebrauch[1]). Neu hinzugefügt ist der § 4 der Verordnung, wonach durch den Reichskanzler der Kreis von weiteren Zubereitungen, Stoffen und Gegenständen, die aufserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, verengert werden kann[2]). Alle anderen, in der kaiserlichen Verordnung nicht den Apotheken vorbehaltenen Arzneien sind dem freien Verkehr überlassen; der Grofshandel mit Arzneien und ihre fabrikmäfsige Herstellung ist ausdrücklich freigelassen (§ 3 d. V.). Durch § 2 der Verordnung sind nur die in Verzeichnis B aufgeführten Stoffe dem freien Verkehr entzogen, nicht aber deren Zubereitungen[3]).

Für die Personen, welche sich gewerbsmäfsig mit dem Feilhalten und Verkauf von Arzneimitteln, die dem freien Verkehr überlassen sind, beschäftigen, ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1901 die Anzeige des Gewerbebetriebes bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der Kgl. Polizeidirektion zur Pflicht gemacht; diesen Behörden ist auch die Aufsicht über diese Betriebe zugewiesen.

Einen weiteren Bestandteil der Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes bildet die Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften. Der § 34

---

1) § 1 Abs. 2 Lit. a. und b d. V. mit den Vorbehalten, § 1 Abs. 3 d. V.

2) S. Bek. vom 1. Oktober 1903, R.G.Bl. S. 281. (Knötrichtees etc. werden von dem Verkauf aufserhalb der Apotheken ausgeschlossen und unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 d. V. gestellt.

3) Aufgehoben sind sämtliche landesgesetzlichen Bestimmungen, welche auch noch andere als in der erwähnten Verordnung bezeichneten Arzneien dem freien Verkehr entzogen. — Landmann, S. 88.

der Reichsgewerbeordnung bestimmt, dafs zum Handel mit Giften von der Landesgesetzgebung eine besondere Genehmigung vorgeschrieben werden könne. Eine bayerische Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1895 hat im Hinblick darauf den Apothekern das Recht eingeräumt, einer solchen Genehmigung entbehren zu können, während jede andere Person die Genehmigung erst dann erhält, wenn sie sich über ihre Zuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Betrieb ausgewiesen hat[1]), (§ 21, 22, d. V.); eine beschränkte Befugnis haben die Inhaber von Hand- und Hausapotheken in bezug auf die Abgabe von Gift.

Auch der Geheimmittelhandel ist im wesentlichen den Apothekern vorbehalten[2]). Der Begriff war lange ein bestrittener; jetzt geht man bei der Frage nach dem Begriffe „Geheimmittel" davon aus, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung des Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als solches ausschliefst. Nach einem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. November 1897 soll ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet werden, dafs seine Bestandteile und deren Gewichtsmengen bei der Ankündigung in einer für jedermann erkennbaren Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, ohne dafs die Bereitungsweise bekannt gegeben zu werden braucht[3]). Um das Publikum vor Ausbeutung

1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Erteilung und Zurücknahme richten sich nach den §§ 40 und 53 der R.G.O. und §§ 16 und 24 der Kgl. Allerh. Verord. vom 29. März 1894, den Vollzug der R.-Gewerbeordnung betreffend.

2) Stengel, Bd. I., S. 488. Landmann, 5. Aufl., I., S. 89 ff.

3) Die Geheimmittel fallen zum Teil unter die in den Beilagen und B der Verord. vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Zubereitungen und Stoffe, deren Verkauf nur den Apotheken gestattet ist; im übrigen ist der Handel mit Geheimmitteln reichs-

durch Geheimmittel zu schützen, erliefsen sämtliche Bundesstaaten auf Anregung des Reichskanzlers Verbote gegen die Anpreisung von Geheimmitteln. Die neueste Verordnung, welche auf Grund des § 367/5 des R.St.G.B. und Art. 72 a des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches die öffentliche Verkündigung und Anpreisung bietet, ist vom 26. Juli 1907[1]).

Neben den Apothekern ist den Tierärzten das Recht zum Selbstdispensieren eingeräumt und den Ärzten ist entweder ganz allgemein in Notfällen oder, soweit sie Erlaubnis erhalten haben, der Arzneiverkauf in gewissem Umfange gestattet[2]).

Nach Art. 9 Abs. 2 des bayerischen Gewerbegesetzes haben die Apotheker das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind, im Kleinen zu verkaufen. Denaturierten Branntwein dürfen sie steuerfrei verwenden, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschliefslich des Bedarfes zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt; dies gilt jedoch nur für eine durch Sachverständige für jede Apotheke, die Steuerfreiheit einholt, festgesetzte Jahresbedarfsgrenze[3]).

Der § 41/2 der Reichsgewerbeordnung hat in bezug auf die Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und

---

gesetzlich frei, er darf nur nicht nach § 56a Ziff. 9 der R.G.O. im Umherziehen ausgeübt werden.

1) Dadurch sind aufgehoben die Verordnungen vom 22. Juni 1900 und 19. September 1903.

2) § 35 der Verord. vom 29. Dezember 1900. — Stengel, S. 59. S. Becker, Heft III, S. 223.

3) Bek. der Kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die steuerfreie Verwendung undenaturierten Branntweines zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend, vom 10. Dezember 1872.

Lehrlinge anzunehmen, der Landesgesetzgebung es überlassen, darüber Bestimmungen zu treffen; dieser Vorbehalt der Landesgesetze erklärt sich aus dem innigen Zusammenhange der landesrechtlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehilfen und Lehrlingen mit den durch § 6 der Reichsgewerbeordnung aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken[1]). Es sind sonach die Bestimmungen der bayerischen Apothekenordnung vom Jahre 1842 einschlägig.

Im Gegensatz zu den anderen Gewerbetreibenden dürfen Apotheker ihren Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen offen halten und die entsprechenden Arbeiten vornehmen[2]).

Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Gefäfse, Geräte und Waren sind nach § 811 Nr. 9 der Zivilprozefsordnung der Pfändung nicht unterworfen[3]).

Was die persönlichen Rechte der Apotheker anlangt, so können sie nach § 35 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Berufung zum Schöffenamt bzw. zum Geschworenenamt (§ 80 des G.V.G.) ablehnen, wenn sie keinen Gehilfen haben.

Die Forderungen der Apotheker aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkursverfahrens gelten, insoweit sie den Betrag der taxmäfsigen Gebührnisse nicht übersteigen, als konkursbevorrechtigt entsprechend der Rangordnung des § 61 Nr. 4 der Konkursordnung.

1) S. Landmann, Anmerk. zu § 41 Abs. 2 der R.G.O.

2) Allerh. Verord. vom 1. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Feiertage betreffend, § 1. — Da die Apotheken nicht unter den § 105b der R.G.O. fallen, findet auch § 41a der R.G.O., der von dem Verbote des Gewerbebetriebes handelt, auf Apotheken keine Anwendung.

3) S. Bek. vom 23. Juli 1907, Abänderung und Ergänzung der Aichordnung für das Königr. Bayern vom 1. Aug. 1885 betr.

Der einjährig freiwillige Dienst kann von dem Apotheker entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut geleistet werden[1]). Denjenigen, welche während ihrer Servierzeit als Einjährigfreiwillige ihrer Militärpflicht genügt haben, gleichzeitig aber nebenbei in einer Apotheke tätig waren, kann dieses Jahr in die Servierzeit eingerechnet werden, während die Einrechnung der Militärdienstzeit in die Zeit des vorgeschriebenen Universitätsstudiums nicht zulässig ist[2]).

§ 7.

Die Pflichten der Apotheker.

Als Äquivalent für die dem Apothekerstand eingeräumten Rechte sind den Apothekern eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, die sich in erster Linie auf ihr persönliches Verhalten und ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe beziehen.

Der konzessionierte Apothekervorstand hat regelmäfsig die Leitung der Apotheke, deren Firmenschild seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen tragen mufs, selbst zu übernehmen[3]); bei der Übernahme der Apotheke ist er durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Bezirksarztes eidlich auf seine Obliegenheiten zu verpflichten[4]). Der verantwortliche Leiter der Apotheke

---

1) S. Heerordnung für das Königr. Bayern vom 19. Jan. 1889

2) Bek. des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Oktober 1898, den einjährigfreiwilligen Militärdienst während der pharmazeutischen Servierzeit betreffend. — S. Becker, Heft III., S. 86.

3) § 22 der Verord. vom 29. Dezember 1900; dadurch ist § 57 der bayerischen Apothekerordnung von 1842 ersetzt.

4) § 22 Abs. 2 der zitierten Verord.

(auch der Pächter, Stellvertreter) muſs seine Wohnung[1]) im Hause der Apotheke haben; Besitz des Hauses ist jedoch nicht erforderlich. Die Geschäftsleitung kann nur ausnahmsweise bei Filialapotheken oder bei momentaner Verhinderung einem Provisor übertragen werden, der bei einer mehr als zwei Monate dauernden Verhinderung durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Bezirksarztes eidlich zu verpflichten ist; bei kürzer dauernden Verhinderungsfällen kann auch ein für tauglich erachteter, wenn auch noch nicht approbierter Gehilfe die Leitung übernehmen, jedoch ist davon den Behörden Anzeige zu erstatten[2]). Der Apothekervorstand oder ein Gehilfe muſs regelmäſsig von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags in der Apotheke sich befinden; auſser diesen Stunden müssen sie in der Nähe sein, so daſs sie von den Arzneisuchenden durch ein Glockenzeichen herbeigerufen werden können[3]). Apothekenvorständen, die ohne Gehilfen sind, kann von den Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit dem Bezirksarzt widerruflich das Verlassen der Apotheke während bestimmter Stunden gestattet werden, wobei sie jedoch ihren Aufenthalt so zu nehmen haben, daſs sie bei Bedarf innerhalb einer Stunde zurückgekehrt sein können. Eine Sonntagsruhe ist an Orten mit mehreren Apotheken den Apothekern ermöglicht, insoferne ein abwechselndes Schlieſsen nach Einvernehmen der Apothekenvorstände durch die Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte angeordnet werden kann[4]).

1) § 3 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

2) § 23 der Verord. vom 29. Dezember 1900. — §§ 35, 57, 58 der A.O. sind dadurch ersetzt.

3) § 24 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

4) § 24a der Allerh. Verord. vom 18. Juni 1907.

Zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin gestellten, begründeten Anforderungen sind die nötige Zahl von Lehrlingen und Gehilfen zu halten. Dabei sollen einerseits im Interesse des Lehrzweckes nur so viele Lehrlinge gehalten werden, als deren Überwachung und Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird, anderseits soll die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen; nur ausnahmsweise soll letzterer Fall nach Anhören der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzt möglich sein, wenn die persönlichen und tatsächlichen Verhältnisse eine genügende Bürgschaft dafür bieten[1]).

Störungen des Geschäftsbetriebes aller Art (wie unnütze zerstreuende Gespräche, gesellige Zusammenkünfte, Tabakrauchen usw.) hat der Apotheker von seinen Geschäftslokalitäten fernzuhalten, ebenso Kinder und Haustiere[2]).

Bei Abgabe von Arzneien ist es dem Apotheker zur strengen Pflicht gemacht, sich allen Ordinierens zu enthalten, d. h. soweit es sich um Arzneimittel handelt, die nicht im Handverkauf abgegeben werden dürfen, darf er sie nur auf ärztliche Ordination abgeben[3]). Jede Arznei nach ärztlicher Ordination mufs unweigerlich bereitet und abgegeben werden, und zwar selbst an Personen, die sich mit der Zahlungn von früher bezogenen Arzneien im Rückstande befinden, wenn der Arzt die Abgabe als dringend bezeichnet[4]); daraus kann

1) § 12 der bayer. A.O. von 1842; M.E. vom 9. Nov. 1874.

2) § 26 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

3) § 17 der Verord. vom 29. Dez. 1900. — Der Apotheker darf weder einen Kranken untersuchen, noch operative Eingriffe machen, noch mündlich oder schriftlich ein Heilmittel gegen Erkrankung anempfehlen. S. Urteil des O.G. München vom 27. Febr. 1890, Reger, Eng. Bd. I, S. 164; Becker, Heft III, S. 215 ff.

4) § 17 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

jedoch nicht ohne weiteres eine Haftung der Armenpflege gefolgert werden, vielmehr ergibt sich eine Verpflichtung der Armenpflege lediglich aus den Bestimmungen der Art. 3, 4, 10 und 17 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend[1]).

Die Apotheker haben sich genau an die Vorschriften über Rezepturen zu halten. Nur der Vorstand oder ein hinlänglich dazu befähigter Gehilfe kann Rezepturen herstellen, die nicht von dem Rezepte abweichen dürfen[2]); stark wirkende Arzneien dürfen auch bei wiederholtem Male nur auf erneute ärztliche Ordination abgegeben werden.[3]) Bereits gefertigte Rezepte sind nur ausnahmsweise aufzubewahren, und zwar urschriftlich bei allen Krankheitsfällen, die in irgend welchem Zusammenhange zu strafbaren Handlungen stehen[4]). Die Rezepte stellen sich als Privaturkunden bzw. als öffentliche Urkunden, wenn sie mit einem behördlichen Atteste, z. B. einer Armenkasse, versehen sind, dar, insoferne sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind[5]); für die genaue Befolgung der in dem Rezepte enthaltenen Vorschriften haftet der Apotheker dem Besteller zivilrechtlich, aufser-

---

1) Becker, Heft III, S. 216, 342 ff.; Biechele S. 187.

2) §§ 17, 27 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

3) § 17, Abs. 4 der Verord. vom 29. Dezember 1900; §§ 3, 4. der Verord. vom 22. Juli 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneien etc. betreffend. — Bedall, S. 28.

4) § 28 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

5) Entschl. des R.G. vom 12. Oktober 1888, Bd. 18, S. 149. Die Rezepte können im Zivilprozesse wie im Strafprozesse zum Beweise von Verschulden des Apothekers (z. B. bei Betrug nach § 263 des R.St.G.B., wenn eine geringere Menge oder minderwertige Arzneimittel abgegeben worden sind; bei Überschreitung der Taxvorschriften (§ 148, Ziff. 8 der R.G.O.) oder Arztes (Versehen bei Anordnung des Heilmittels) dienen.

dem strafrechtlich dem Strafrichter (insbesondere bei Abgabe von Gift).

Um einerseits das Publikum vor Übervorteilung zu schützen, anderseits das Streben nach Gewinn bei der Arzneiabgabe nicht zum leitenden Gedanken im Apothekergewerbe werden zu lassen, sind für die Apotheker von obrigkeitswegen Taxen festgesetzt worden[1]). Bayern hat an der Aufstellung einer Taxordnung stets festgehalten, um ähnlichen Mifsständen, wie sie England und Frankreich infolge der Freigabe des Apothekergewerbes und der damit Hand in Hand gehenden Taxfreiheit sich zeigten, vorzubeugen. Unter die „Taxen für Apotheker" gehören sowohl die Taxen für die gewöhnlichen Arzneimittel für Menschen, für homöopathische und Tierarzneimittel als auch die Taxen für die Arbeiten zur Zubereitung von Arzneimitteln sowie für die zur Aufnahme der fertigen Arzneien erforderlichen Gefäfse. In Bayern waren die Taxen bis zur Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich auf dem Verordnungswege bestimmt worden, auch die Reichsgewerbeordnung gestattet in ihrem § 80 den Zentralbehörden die Festsetzung der Taxen[2]). Diese Taxen wurden alljährlich mit Rücksicht auf die jeweils eingetretenen Veränderungen der Materialpreise sowie der erzielten Bereicherungen des Arzneistoffes nach Anhörung der Apothekergremien, des Kreismedizinalausschusses und Obermedizinalausschusses einer Revision unterworfen. Erst im Jahre 1905 wurden die bayerischen Taxordnungen verdrängt, als durch einheitlichen Beschlufs der Bundesregierungen eine „Deutsche

1) Oberländer, S. 1 ff.

2) Bayern machte davon Gebrauch z. B. durch die Allerh. Verordnung vom 7. März 1901, die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.; vom 4. Januar 1894; 12. Dezember 1895; 26. Dez 1897; 4. Februar 1899.

Arzneitaxe“ vereinbart und diese ab 1. April 1905 in Bayern eingeführt wurde[1]). Die Arzneitaxen sind sogenannte „Maximaltaxen“, deren oberste Grenze nicht überschritten werden darf; Ermäfsigungen durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig und zugunsten öffentlicher Anstalten und Kassen sogar zur Pflicht gemacht[2]). In München wird alljährlich für alle Kranken- und Armenkassen Münchens von den vereinigten Apothekern eine Vorzugstaxe herausgegeben. Die Forderung höherer Taxen wird nach § 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbeordnung bestraft[3]). Den Taxen sind sowohl die Apotheker wie die Inhaber von Handapotheken und sonstige zum Dispensieren von Arzneien ausnahmsweise ermächtigten Personen unterworfen, jedoch immer nur in bezug auf die laut ärztlicher Ordination abzugebenden Arzneien, während die Handverkaufsartikel nach freiem Ermessen des Verkäufers in den Verkauf gebracht werden können[4]).

Die Apotheker sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses streng verpflichtet[5]); Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. ev. Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Abgabe des Zeugnisses vor dem Strafrichter fällt nicht unter die „un-

---

1) Diese Verord. ist bereits wieder durch die am 1. Januar 1907 in Kraft getretene „Deutsche Arzneitaxe“ aufser Kraft gesetzt.

2) Für die von den Tierärzten abzugebenden Arzneien gilt ebenfalls die „Deutsche Arzneitaxe“, jedoch mit einer Ermäfsigung von 20 % des dort angegebenen Ansatzes. — Reger-Stöhsel, S. 232. — Bek. vom 24. Januar 1907.

3) S. Weber, Bd. 22, S. 326, Min.-Ent. vom 2. Juli 1881, Überschreitung der Taxe durch Forderung von Vorzugszinsen betr.

4) Landmann, Anm. zu § 80 der RGO.

5) § 300 des Reichsstrafgesetzbuches; § 34 der bayerischen A.O. ist aufgehoben durch die Verordnung vom 29. Dezember 1900, § 17.

befugte Offenbarung von Privatgeheimnissen", da nach § 52 der Reichsstrafprozefsordnung zur Zeugnisverweigerung alles desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut, die Apotheker nicht berechtigt sind[1]). Die Apotheker haben sowohl die Privatgeheimnisse der Erkrankten, wie deren Angehörigen und Umgebung und die der Ärzte zu wahren[2]).

Zum Sachverständigen ernannt, mufs der Apotheker in pharmazeutischen Angelegenheiten vor Gericht sein Gutachten abgeben (§§ 72, 75, 77 R.St.Pr.O.); dagegen ist er nicht verpflichtet, vom Gerichte sich als chemischer Sachverständiger vernehmen zu lassen, da er einerseits nicht als Chemiker sein Gewerbe ausübt und anderseits die Kenntnis der Pharmazie oder des Apothekergewerbes hier nicht Voraussetzung des Gutachtens ist[3]).

Aufser den ihrem persönlichen Verhalten und ihrer geschäftlichen Tätigkeit auferlegten Verpflichtungen bestehen noch eine Reihe von Verbindlichkeiten für die Apotheker, die sich auf den Betrieb innerhalb der Apotheke beziehen. Hieher gehören vor allem die Beobachtung der vorschriftmäfsigen Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen[4]), dann die Führung des der Frequenz ihres Geschäftes angemessenen Quantums von den durch das Staatsministerium des Innern näher zu bestimmenden Arzneistoffen und Präparaten des Arzneibuches für das Deutsche Reich, deren Aufbewahrung und Vorrätighalten in entsprechender Qua-

1) Bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes im Zivilprozefs s. § 383 der R.Z.P.O.

2) Becker, Heft III, S. 273.

3) Übereinstimmend Biechele, S. 193, und Becker, Heft III, S. 275; a. A. Böttger I, S. 166, der eine Verpflichtung dazu aus dem erbrachten Befähigungsnachweis ableitet.

4) §§ 2—11 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

lität[1]). Gerade durch diese Bestimmungen weicht die Stellung eines Apothekers von der eines wirtschaftlich handelnden Kaufmannes ab; denn ohne Rücksicht auf Rentabilität der einen oder anderen Ware, ohne Rücksicht auf die gröfsere Gefahr des Verderbens der einen oder anderen Ware mufs der Apotheker die Arzneien so, wie sie ihm das Arzneibuch vorschreibt, in tadellosem Zustande vorrätig halten[2]). In jeder selbständigen Apotheke und Filialapotheke ist über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Arzneibuch bzw. Giftbuch zu führen; über die Art und Weise der Bereitung hergestellter Präparate ist die Haltung eines sog. Elaborationsbuches geboten[3]). Die Inhaber von Hand- und Hausapotheken haben ein Verzeichnis ihrer Arzneivorräte, ein Arzneibestellbuch und ein Rezepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe zu führen[4]). Die Hand- und Hausapotheken müssen mindestens die für Notfälle unentbehrlichen Arzneien in entsprechender Menge vorrätig halten; die Führung weiterer Arzneien steht bei den Handapotheken im Ermessen des Inhabers innerhalb seiner Ordinationsbefugnisse, bei den Hausapotheken hängt dies von ihrem Zweck und Umfange ab[5]).

---

1) §§ 12—13 der Verord. vom 29. Dezember 1900.
2) Frickhinger, S. 1 ff.
3) § 12 ff. der Verord. vom 29. Dezember 1900.
4) § 33 der Verord. vom 29. Dezember 1900.
5) § 31, 32 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

3. Abschnitt.

§ 8.

Die Apothekergremien.

Die Standesinteressen der Apotheker werden durch ein in jedem Regierungsbezirk bestehendes Apothekergremium vertreten, das die sämtlichen im Kreise angesessenen Apotheker umfafst; jeder Apotheker ist verpflichtet, einem solchen Gremium anzugehören (§ 36 der bayerischen Apothekenordnung). Diese Gremien vertreten die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerksvereine und sind durch die Gewerbeordnung nicht beseitigt worden; eine Einwirkung auf die Handhabung der Gewerbepolizei steht ihnen jedoch nicht zu. Die Aufgaben der Gremien beziehen sich auf die Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen, auf die Anzeige wahrgenommener Mifsbräuche oder sonstiger Mifsstände im Bereiche des Apothekenwesens, eventuell mit gutachtlichen Verbesserungsvorschlägen begleitet, ferner auf gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apothekenangelegenheiten; derartige Anzeizeigen und Gutachten sind direkt an die Kreisregierung, Kammer des Innern zu richten. Weiter fällt ihnen die Aufgabe der Aufsicht auf die Disziplin der Gehilfen und Lehrlinge, der Mahnung bei wahrgenommenen Gebrechen und der eventuellen Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde zu. In wirtschaftlicher

Beziehung bezwecken die Gremien die Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. (§ 37 der bayer. A.O.). Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist einerseits ein Ausschufs, bestehend aus einem Vorstand mit zwei bis vier Beisitzern, anderseits die Generalversammlung berufen. Der Ausschufs, als ständiges Gremium, wird das erstemal durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, späterhin aber durch die Generalversammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungsbestätigung aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf drei Jahre gewählt; der Ausschufs versieht die laufenden Geschäfte des Gremiums. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen; die Mitglieder des Ausschusses müssen sämtlich erscheinen, während die sonstigen Mitglieder des Gremiums lediglich dazu berechtigt sind. Die Regelung der Verhältnisse der Gremien enthalten im übrigen die Satzungen der einzelnen Gremien, die von dem Ausschusse entworfen und sodann in der Generalversammlung beraten werden; sie sind zum Schlusse der Revision und Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern unterstellt (§§ 38—40 der bayer. A.O.). Im verstärkten Obermedizinalausschufs, der jährlich mindestens einmal zusammentritt, sind die Apothekergremien durch einen Abgeordneten vertreten[1]), der sich jedoch nur an den Beratungen, die sein Fach angehen, beteiligt, also insbesondere, wenn der Obermedizinalausschufs[2]) als sachverständiges Organ bei Begutach-

1) Verordnung vom 24. Juli 1871.

2) Der Obermedizinalausschufs ist ein dem Staatsministerium des Innern direkt untergeordnetes sachverständiges Organ für Beratung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medizinalwesens und der Medizinalpolizei mit Einschluſs der Pharmazie

tung pharmazeutischer Angelegenheiten, Konzessionsgesuchen, sowie bei Gesuchen um Haltung von Filial- und Handapotheken fungiert.

Die Gremien sind berechtigt, sich eigener Siegel mit der Aufschrift „Apothekergremium“ und unter Beifügung des betreffenden Regierungsbezirkes ohne Beigabe irgend eines heraldischen oder sonstigen Emblems zu bedienen[1]).

Die Aufgaben der Apothekergremien werden auf privatem Wege durch den Deutschen Apothekerverein, dem die meisten bayerischen Apotheker angehören, verfolgt.

§ 9.

Staatliche Beaufsichtigung der Apotheken.

Mit der bloßen Aufstellung von Verpflichtungen für das Apothekergewerbe konnte sich der Staat nicht begnügen, sollten anders diese nicht lediglich auf dem Papiere stehen; die Regierung hat deshalb zur Sicherung der Pflichterfüllung im Apothekergewerbe zu geeigneten Maßregeln gegriffen.

Nach den §§ 68 und 69 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 unterliegen die Apotheken den regelmäßigen Visitationen und Kontrollen durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichtsärzten[2]). Sämtliche Apotheken eines Amtsbezirkes sind jährlich mindestens einmal solchen mit Genauig-

und des Veterinärwesens, zusammengesetzt aus dem Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und einer Anzahl berufener Mitglieder, darunter ein Apotheker; für bestimmte Fälle verstärkt er sich jährlich wenigstens einmal durch Hinzukommen je eines Vertreters der einzelnen Ärztekammern und Apothekergremien. Ihm unterstellt ist der Kreismedizinalausschuß. — Verord. vom 24. Juli 1871.

1) M.E. vom 26. Juni 1843. — Döllinger, XXX, S. 76.

2) Jetzt den Bezirksärzten. — Verord. vom 29. Dez. 1900.

keit und Strenge vorzunehmenden Visitationen durch die oben bezeichneten Behörden zu unterwerfen, und zwar nicht nur die öffentlichen Apotheken, sondern auch die Handapotheken der Ärzte. Die Visitation in Hausapotheken, in Strafanstalten steht dem Kreismedizinalrate zu, welchem die Oberaufsicht über die im Kreise gelegenen Strafanstalten in sanitätspolizeilicher Beziehung zukommt[1]). Bei besonderen Fällen kann auf Antrag des Medizinalrates durch den einschlägigen Amtsarzt eine wiederholte Visitation vorgenommen werden, wozu jedoch die zuständige Distriktspolizeibehörde nicht zufrieden ist[2]). In München werden die Apothekenvisitationen nur in Zwischenräumen von zwei Jahren vorgenommen. Die Distriktspolizeibehörde und der Bezirksarzt bestimmen den näheren Termin[3]). In gröfseren Zwischenräumen mindestens aber alle fünf Jahre sind auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, durch den Kreismedizinalrat oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses und unter Zuziehung des betreffenden Distriktspolizeibeamten und Bezirksarztes, nach Umständen auch eines ausgezeichneten Pharmazeuten aufserordentliche Visitationen von Apotheken vorzunehmen, die sich auf Apothekenpersonal, die Geschäfts- und Vorratslokalitäten und deren Einrichtung, auf die Arzneistoffe und die Geschäftsführung zu erstrecken haben (§§ 70, 71 der bayer. A.O.); für die Visitationen in homöopathischen Apotheken sind analoge Vorschriften getroffen werden[4]). Für Beseitigung

1) M.E. vom 8. April 1876.

2) M.E. vom 4. Juli 1894.

3) S. R.E. vom 13. Februar 1868 für Schwaben und Neuburg; R.E. vom 10. Oktober 1871 für Unterfranken; R.E. vom 5. August 1847 für die Oberpfalz. — Becker, Heft III, S. 426.

4) M.E. vom 23. Juni 1842. — Becker, Heft III, S. 428.

angetroffener Mifsstände ist sofort Sorge zu tragen und eventuell Strafeinschreitung einzuleiten (§ 37 der Verordnung vom 29. Dezember 1900); eine Disziplinareinschreitung kommt den Aufsichtsbehörden dagegen nicht zu[1]). Über den Visitationsbefund wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Kreisregierung nach Einvernahme mit dem Kreismedizinalausschusse verbescheidet und, wenn nötig, etwaige Nachvisitationen anordnet, deren Überwachung derselben Behörde unterliegt (§ 76 der bayer. A.O.).

Bei Visitationen von Handapotheken ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Arzt bei Haltung des Arzneivorrates innerhalb der ihm durch seine Ordinationsbefugnisse gezogenen Grenzen gehalten hat; bei Überschreitung dieser Grenzen sind die betreffenden Arzneien zu konfiszieren zugunsten des Lokalarmenfonds; im übrigen erstrecken sich die Visitationen auf dieselben Punkte wie bei den Apotheken. (§ 77 d. A.O.)

Zur Sicherung der üblichen Verbindlichkeiten der Apotheker dient der § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches, der den Apotheker, welcher die bezüglich der Aufbewahrung von Giften und bezüglich der Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien ergangenen Verordnungen nicht befolgt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht; aufserdem bieten die §§ 72a und 82 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (bzw. 22. Juni 1900) die entsprechende Handhabe.

1) Seydel, Bd. V, S. 157. — Eine Einziehung gesetzwidrig feilgehaltener Arzneien kann als Strafe im richterlichen Urteile nicht ausgesprochen werden, da nach § 367 des R.St.G.B. nur bei den unter Ziff. 7—9 genannten Fällen neben den dort genannten Hauptstrafen auch auf Einziehung der fraglichen Gegenstände erkannt werden kann. Beschlagnahme bis zur richterlichen Entscheidung ist dagegen zulässig. (§§ 94 ff. der R.St.Pr.O.)

§ 10.

Die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

Die in den Apotheken beschäftigten Personen können in Gehilfen und Lehrlinge im engeren und weiteren Sinne geschieden werden. Unter den Gehilfen und Lehrlingen im engeren Sinne sind nur diejenigen Personen zu verstehen, welche den für Apotheker erforderlichen Studiengang durchgemacht bzw. durchzumachen haben und von dem Apotheker als Zubereiter und Verkäufer angestellt sind; von den eben Genannten unterscheiden sich die Personen, welche lediglich als kaufmännische (Kassierer, Buchhalter) oder untergeordnete technische Hilfspersonen (Ausgeher) angestellt sind und als Gewerbegehilfen anzusehen sind (im weiteren Sinne)[1]). Nur von den Gehilfen und Lehrlingen im erst erwähnten Sinne spricht das Gesetz, wenn es „Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken" erwähnt; von diesen soll hier auch nur die Rede sein.

Auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken finden nach Art ihrer Beschäftigung und Tätigkeit im Geschäfte des Apothekers, der als Vollkaufmann anzusehen ist, im allgemeinen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 59—83 über Handlungsgehilfen Anwendung, da nach § 154 der Reichsgewerbeordnung die Bestimmungen über die allgemeinen Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter auf die in Frage stehenden Personen keine Anwendung finden[2]). Insbesondere finden die §§ 74, 75 des Handelsgesetzbuches bezüglich der Konkurrenzklausel Anwendung, da der § 133 f.

1) Landmann, II, Anm. zu § 154.

2) Landmann, Anm. zu § 154. — Beschluss des O.L.G. München vom 27. September 1882. — Keine Geltung haben die §§ 105—133e, 139c—139m.

der Gewerbeordnung, welcher die Verbindlichkeit von Konkurrenzverboten beschränkt, keine Geltung hat[1]). Die Apothekergehilfen dürfen sich zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in Koalitionen zusammenschliefsen. (§ 152 der R.G.O.). Zur Verhinderung gemeinschädlicher Aussperrungen und Ausständen dienen die in den §§ 144 und 41 der Reichsgewerbeordnung der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen als die erforderlichen Hilfsmittel[2]); Bayern entbehrt bis jetzt diesbezüglicher Bestimmungen.

Im übrigen sind die Verhältnisse der Apothekerlehrlinge und Gehilfen in der Apothekerordnung geregelt, so weit deren Bestimmungen noch in Kraft sind[3]). Darin sind lediglich zunächst für die Lehrlinge Vorschriften über die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Lehre (Alter von nicht weniger als 15 Jahren und nicht mehr als 20 Jahren, entsprechende geistige und körperliche Anlagen, tadelloses Betragen in sittlicher und religiöser Beziehung usw.) aufgestellt. Von der Aufnahme von Gehilfen und Lehrlingen sind in München die Polizeidirektion, in den anderen, unmittelbaren Städten der Magistrat, sonst das Bezirksamt innerhalb dreier Tage schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, ebenso in jedem der genannten Fälle der Bezirksarzt[4]). Was die Vorschriften über

---

1) Landmann, Anm. zu § 154.

2) Reger-Stöhsel, Anm. zu § 152 der R.G.O.

3) In Geltung sind noch § 9 Ziff. 1—3; Ziff. 4 und 5 sind durch § 6 der neuen Prüfungsordnung aufgehoben; in Geltung sind noch die §§ 10, 12, 13. Aufgehoben dagegen die §§ 14—20 durch die entsprechenden Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 und § 25 der Verord. vom 29. Dezember 1900.

4) Kgl. Verord. vom 15. Juli 1862.

die Gehilfen betrifft[1]), so darf als Gehilfe nur derjenige servieren, der die maſsgebenden Vorschriften über die Apothekergehilfenprüfung erfüllt hat, also einerseits die deutsche Apothekergehilfenprüfung bestanden hat, anderseits die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt[2]). Den Apothekergehilfen ist Freizügigkeit im vollen Umfange gesichert[3]). Die Gehilfen dürfen zur selbständigen Anfertigung und Abgabe herangezogen und bei Verhinderungsfällen von kürzerer Dauer sogar zur Vertretung des abwesenden Vorstandes verwendet werden; auf ihre Obliegenheiten sind sie durch Handgelübde zu verpflichten (§ 24 der A.O.). Der Gehilfe kann nur für die innerhalb des ihm zugewiesenen Arbeitskreises von ihm verübten strafbaren Handlungen verantwortlich gemacht werden, während für den Apothekenbetrieb im groſsen und ganzen immer der Apothekenbesitzer bzw. der Geschäftsführer der Apotheke die Verantwortlichkeit trägt.

Nach § 300 des Reichsstrafgesetzbuches sind auch die Apothekergehilfen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet; unter diesen Begriff „Gehilfen" dürften hier wohl auch die Apothekerlehrlinge fallen[4]).

Die in Apotheken beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht[5]), ebensowenig wie der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht; der Grund liegt darin, daſs man

---

1) Folgende §§ der bayerischen Apothekenordnung sind noch in Geltung: die §§ 22 Satz 1, 23, 24, 25, 26. Die §§ 27, 28 sind ersetzt durch die §§ der neuen Prüfungsordnung; § 30 ist ebenfalls nicht mehr in Geltung. — Becker, Heft III, S. 51.

2) Seite 24 ff.

3) Beschluſs des Bundesrates vom 2. Februar 1874.

4) Becker, Heft III, S. 272.

5) Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892.

es für überflüssig hielt, diese Personen mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und ihre wirtschaftliche Lage dem Gesetze zu unterwerfen[1]).

Die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 und des Kaufmanngerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 finden auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge nach § 81 des Gew.-G.-G. bzw. § 4 des Kaufmanns-G.-G. keine Anwendung.

---

1) Becker, Heft III, S. 56.